

**Zeitschrift:** Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse  
**Band:** 9 (1905)  
**Heft:** 1

## **Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ANZEIGER

für

## Schweizerische Geschichte.

Herausgegeben  
von der

**allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.**

**Dreiunddreissigster Jahrgang.**

**Nº 1.**

(Neue Folge.)

**1902.**

Neunter Band.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2.50 für circa 5—6 Bogen Text in 4—5 Nummern.  
Man abonniert bei den Postbüros, sowie direkt bei der Expedition, Buchdruckerei K. J. Wyss in Bern

**INHALT:** Jahres-Versammlung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Abgehalten am 12. September 1901 in Cur. Eröffnungswort des Präsidenten Professor G. Meyer von Knonau. — 1. Zur Gütergeschichte des Fraumünsterstifts Zürich, von G. Caro. — 2. Sempach und Winkelried, von A. Bernoulli. — 3. Das Schweizer-Panner im Dome zu Krakau, von Dr. Th. v. Liebenau. — 4. Nachtrag zum Streit über den Umgehungswege in der Calvenschlacht, von Dr. Valer. — 5. Ein Brief des Thomas Platter an Landeshauptmann Peter Owlig in Brig, von Prof. D. Imesch. — 6. Einige Notizen zum Verzeichnis der ältesten Schweizerkarten, von J. Candreia. — 7. Nuntius Bonhomini auf der Tagsatzung zu Baden im Juni 1580, von E. Wymann — Miscellanea, von W. F. v. M.

### Jahres-Versammlung der

#### **Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.**

Abgehalten am 12. September 1901 in Cur.

#### **Eröffnungswort des Präsidenten Professor G. Meyer von Knonau.**

Hochgeehrte Herren!

Es kann uns Allen und ganz besonders Ihnen, geehrteste Herren von Graubünden, auffallend erscheinen, dass die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz sechzig Jahre alt geworden ist, ehe sie ein erstes Mal, zu ihrer sechzundfünzigsten Versammlung, ihren Fuss auf den Boden Curratiens setzte: sind doch wenige Abtheilungen unseres Vaterlandes im Besitze einer so eigenartigen, selbständigen geschichtlichen Entwicklung, wie Graubünden. Schwer ist es, zu sagen, wie es gekommen ist, dass wir so spät erst hieher gelangt sind; verschiedene Ursachen, anfangs wohl die bei den damaligen Verkehrsmitteln noch grössere Entfernung Cur's von den übrigen Theilen der Schweiz, mögen zusammengewirkt haben: freuen wir uns, dass wir nun endlich da sind und in der Mitte der Bündner Geschichtsfreunde, von ihnen freundlich willkommen geheissen, tagen dürfen. Aeusserst erwünscht ist es aber ausserdem, dass auch die schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler ihre Jahresversammlung auf diese Tage nach Cur ausgeschrieben hat. Als wir vor fünf Jahren an einer ähnlich historischen denkwürdigen Stätte, in Sitten, unsere Sitzung hielten, empfanden wir es schmerzlich, dass uns die Anwesenheit dieser mit unseren Zielen sich so nahe berührenden Vereinigung nicht zur Seite stand. In diesen Tagen vermögen wir nun aus den Verhandlungen der Gesellschaft abermals zu erkennen wie sehr ihre Arbeit sich mit der unsrigen berührt.

Aber gerade auf dem Boden Graubündens drängt sich uns noch eine weitere Beobachtung ganz unabweisbar, zumal in diesem Jahre, auf. Der Eindruck, den die reiche Geschichte Graubündens hervorruft, ist ein so bestimmter, dass auch Vereinigungen, die nicht den historischen Studien als solchen ihren Fleiss zuwenden, hier den geschichtlichen Problemen sich nahegerückt fühlen. Beispiele liegen uns zeitlich unmittelbar vor den Augen. Als im vorigen Jahre kurz nacheinander zuerst in Thusis die schweizerischen Naturforscher und hernach in Cur die schweizerischen Statistiker ihre Versammlungen hielten, da hat der Präsident der Naturkundigen in seiner Eröffnungsrede in die Geschichte der geistigen Bestrebungen auf bündnerischem Boden zurückgegriffen, und von etwas anderem Standpunkte aus erneuerten auch die Einleitungsworte und ein Vortrag vor den Statistikern die Erinnerung an frühere Zeiten. Die Naturforscher gedachten der Männer, die vor einem Jahrhundert und seither die Förderung des Wissens sich angelegen sein liessen, in der Gründung und in der Wiedererweckung der bündnerischen ökonomischen Gesellschaft, in der Herausgabe von Zeitschriften, des «Sammelers», des «Neuen Sammlers», in der Ausstreuung von Anregungen mannigfacher Art. Den Statistikern wurden biographische Bilder, des Professors Martin Planta, des Dr. Amstein, des Decan Pol, des Karl Ulysses von Salis-Marschlins, vorgeführt, in ehrender Weise das Andenken dieser anregenden Persönlichkeiten aufgefrischt. In diesem Jahre vollends feierten gemeinsam, am 16. Juni, die Naturforschende und die Historisch-antiquarische Gesellschaft Graubündens die Vollendung des dritten Vierteljahrhunderts ihres Bestehens, und wir wiederholen am heutigen Tage den beiden Schwesterngesellschaften unseren warmen Glückwunsch zu dieser Feier. Gerade unsere Gesellschaft hat allen Anlass, der Bündner Naturforschenden Gesellschaft den aufrichtigsten Dank auszusprechen. Ein ganz originelles Schriftwerk vom Ende des 16. und dem Beginn des 17. Jahrhunderts, die Selbstbiographie und die rätische Chronik jenes Malers Hans Ardüser, von dem an und in bündnerischen Häusern noch heute manches Werk zu sehen ist, hat 1877 die Naturhistorische Gesellschaft durch Herrn Rector Bott herausgeben lassen, und neulich erst, 1900, empfingen wir abermals, auf dem gleichen Wege, die wichtige Veröffentlichung des dritten und vierten Anhangs zu Ulrich Campell's Topographie von Graubünden, die Herr Professor Schiess in so trefflicher Weise besorgte. Der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft hätte eine willkommenere Ergänzung zu ihrer eigenen in den «Quellen zur Schweizergeschichte» gebrachten Ausgabe des rätischen Herodot nicht geboten werden können. Nichts vermag unsere Gesellschaft mehr zu fördern und mit höherer Genugthuung zu erfüllen, als wenn sie sehen darf, dass ihr Werk unter Handreichung auch von anderen mitstrebenden Kreisen — *viribus unitis* — unterstützt wird.

Zum ersten Male ist unsere Gesellschaft im neuen Jahrhundert versammelt, und so ist es vielleicht am Platze, gerade von diesem Gesichtspunkte aus hier kurze Umschau zu halten.

Es war dem Sprechenden als eine erwünschte Aufgabe gestellt, in der Bearbeitung des Kapitels «Geschichtswissenschaft» des von Professor Seippel so wohl geleiteten umfassenden Werkes «Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert» einen, wenn auch noch so gedrängten Abriss dessen zu geben, was seit hundert Jahren auf dem Felde

unserer Wissenschaft geschehen ist. Mit wahrer Befriedigung darf, wenn das Ganze überschaut wird, unser Auge auf diesem Arbeitsfelde, wie es bestellt worden ist, ruhen. Und doch ist diese Reihe der in dem Jahrhundert durchgeföhrten Leistungen nicht lückenlos. Ja, es sind Stellen, bei denen man sich fragen kann, ob wir wirklich reicher geworden sind, als das unsere Vorfahren und Vorgänger vor drei Menschenaltern waren, und es möchte belehrend sein, da auf den einen oder anderen Punkt einen Finger zu legen, zu fragen, was etwa noch gebracht, was besser gemacht werden könnte. So sei hier ein solcher Versuch gewagt; aber leicht würde noch Ergänzungen bringen können, wem immer unsere Wissenschaft am Herzen liegt.

In jener kurzen Übersicht wurde zuerst betont, dass seit der Vollendung des grossen durch Johannes Müller begonnenen, die gesamte Geschichte der Schweiz umfassenden Werkes neue glückliche Versuche, die gleiche Aufgabe zu bewältigen, gemacht worden sind. Dann galt es, jene Vereinigungen zu schildern, die um unsere Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft herum in allen Kantonen allmählich entstanden sind und um die Wette an der allgemeinen Aufgabe der Aufdeckung der Geschichtsquellen, der Entschleierung und Erklärung der Monamente, der Darstellung der Geschichtsvorgänge sich beteiligen, und ebenso durfte in dankbarster Anerkennung der grossen Leistungen gedacht werden, die seit 1848 von den Behörden, die unseren Bundesstaat leiten, insbesondere vom Bundesarchive, ausgegangen sind. Weiter war die unendlich vielfältig gewordene individuelle Thätigkeit auf dem Felde unserer Historie zu kennzeichnen, nach den verschiedensten Seiten hin, in Geschichten der Kantone und der einzelnen Örtlichkeiten, der Kircheneinrichtungen und des Rechtslebens, der Litteratur und der Kunst, dann in der immer reicher sich gestaltenden Fülle biographischer Werke und was alles noch weiter geleistet wird oder in nächster Zeit zu erwarten ist. Wahrlich! Man möchte mit dem Ritter, der Feder und Schwert zugleich führte, ausrufen: «O Jahrhundert, o Wissenschaften! es ist eine Freude zu leben, es blühen die Studien! die Geister regen sich» —, und wir dürfen im Jahre 1901 getrost sagen, dass die Hoffnungen, die in der Mitte des abgelaufenen Jahrhunderts der ehrwürdige Zürcher Historiker Hottinger in seiner Eröffnungsrede der Versammlung unserer Gesellschaft, zu Baden, im Herbst des Jahres 1849, aussprach, sich erfüllt haben. Damals waren heftige Wirren, zuerst in unserem Vaterlande der innere Krieg von 1847, dann, während wir unser neues eidgenössisches Haus 1848 bauten und bis in das folgende Jahr, Erschütterungen und Kämpfe rings um unsere Grenzen, eben vorübergegangen, und da glaubte Hottinger, Einwürfen begegnen zu sollen, die da sagten, es sei jetzt mehr an der Zeit, neue Geschichte zu machen, als alte Geschichte zu studieren. Er führte aus, dass trotzdem das Bedürfnis historischer Forschung und der Wert vernünftiger Anwendung derselben gleich geblieben seien, dass trotz der die Aufmerksamkeit vielfach von wissenschaftlichen Arbeiten ableitenden Erscheinungen des Tageslebens die der Geschichte des Vaterlandes sich zuwendende ernste Arbeit teilnehmende Beförderer finde, und für diese Thätigkeit wünschte er Wahrheitssinn, Vaterlandsliebe, Vereinigung der Freimütigkeit des unbefangenen Forschers mit der Achtung eines jeden in unserer Geschichte hervortretenden edleren Strebens. Es waren Gedanken, in deren Erfüllung Hottinger's Nachfolger auf dem Lehrstuhle der vaterländischen Geschichte an der Zürcher Hochschule, Georg von Wyss, stets weiter

lebte und wirkte, wie er denn noch 1893, wenige Monate vor seinem Tode, in seiner letzten Rede an unsere Gesellschaft uns zurief: «Giebt es etwas Schöneres, als immer besser und klarer die Vergangenheit des eigenen Volkes zu erkennen und so das Leben der Generationen gleichsam mitzuleben, deren Streben und Arbeit jene Heimat uns erwarb und bildete, deren wir uns erfreuen? Und giebt es, eben auch wieder auf dem Felde der Geschichte, einen kostlicheren, von jedem Einzelnen ja überall bewusst oder unbewusst stets erstrebten Besitz, als den der vollen Wahrheit?»

Jetzt aber mag hier, wie schon angedeutet, auf einige Einzelsfragen, die vielleicht auch Ihnen, hochgeehrte Herren! bemerkenswert erscheinen werden, innerhalb unseres weiten Gebietes das Augenmerk gelenkt werden.

In der Gegenwart wird auch bei uns vielfach nicht ohne Grund darüber geklagt, dass die Feste auch für unser Volk sich zu sehr häufen, dass sie zu reichliche Ausstattung gewinnen, dass oft Vorwände gesucht werden, um eine Feier zu begehen, so wenn etwa ein Fünfhundertsfünfzigjahr-Jubiläum zwischen wohlberechtigte Centenarfeiern eingeschoben werden wollte. Aber für uns wenigstens bleibt nunmehr von vielen dieser Jubeltage etwas Erfreuliches, Bleibendes bestehen. In vortrefflicher Weise ging auf dieser Bahn Basel voran, schon 1844 und 1856 zur Erinnerung an die St. Jakobs-Schlacht und an den Lukastag von 1356, und so ist es dort Sitte geworden, solche Gedenktage durch «Festgaben», durch «Festbücher» dauernd zu begehen; noch zuletzt ist ja in diesem Jahre dem Heinrichstage ein höchst würdiges Monument gesetzt worden. Aber auch an anderen Stellen geschah Ähnliches, wenn wir beispielsweise nur der Erinnerungsschriften von 1899, hier in Bünden für die Schlacht an der Calven und in Solothurn für den Tag von Dornach, oder der mit Basel wetteifernden inhaltreichen und schön ausgestatteten beiden Bücher von Schaffhausen gedenken. Eine ansehnliche Zahl bleibend wertvoller Arbeiten liegt in diesen durch einen einzelnen Anlass hervorgerufenen Gelegenheitswerken, wie man sie nennen möchte, geborgen. So besitzen die eindringliche Arbeit Fechter's über Basel: «Topographie mit Berücksichtigung der Kultur- und Sittengeschichte» im Erdbebenbuch von 1856 oder der Beitrag unseres 1900 verstorbenen Mitgliedes Blösch zur Berner «Festschrift» von 1891: «Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern» oder im gleichen stattlichen Bande Tobler's Überblick der Berner Geschichtsschreibung, Geiser's Geschichte der Verfassung des alten Bern eine bleibende Bedeutung, oder es sei aus anderen derartigen Erscheinungen nur auf den ersten Griff noch Einiges genannt, wie etwa aus der «Festgabe zur Eröffnung des schweizerischen Landesmuseums in Zürich» von 1898 die reife wissenschaftliche Auskunft über eine Reihe von Abteilungen der grossen Sammlung, die durch die kundigsten Gewährsmänner geboten wird, durch Zemp über die eigentümliche Backsteintechnik von St. Urban, durch Rahn über Flachschnitzerei, durch Ulrich über die so ergiebige Ausbeute der neu aufgedeckten Tessiner Gräberfelder, durch Zeller-Wermüller über die Geschichte des Zürcher Goldschmied-Handwerkes. Bei solchen Gewinnen für unsere Bibliotheken dürfen wir allerdings noch eine ganze Reihe solcher Feste für uns wünschen.

In den hier charakterisierten Sammelbänden sind Beiträge verschiedensten Inhaltes einer Mehrzahl von Mitarbeitern, die sich in erfreulichster Weise gegenseitig beleuchten und ergänzen, vereinigt, ohne dass der allgemein zusammenfassende Titel

den Inhalt der einzelnen Abhandlungen andeutet. Etwas Ähnliches war in den letzten Jahren auch bei mehreren äusserst beachtenswerten Arbeiten individuellen Ursprungs der Fall. Die Beispiele liegen in nächster Nähe. Durch die historisch ganz falsche und staatsrechtlich irrtümliche Erklärung des Ursprungs der schweizerischen Neutralität, durch Äusserungen gereizter Art, die vor nunmehr zwölf Jahren in einem glücklicherweise jetzt der verdienten Vergessenheit übergebenen Augenblicke peinlicher Fehlgriffe und Missverständnisse gefallen waren, entstand, insoweit eine Gelegenheitsschrift, eines der wichtigsten und aufschlussreichsten neueren Werke zur Erhellung unserer Geschichte. Aber diese «Geschichte der schweizerischen Neutralität» unseres Herrn Gesellschaftssekretärs enthält sehr viel mehr, als die Überschrift zu verheissen scheint. Das Buch ist eine Geschichte der auswärtigen Politik der Schweiz vom 15. Jahrhundert bis auf die unmittelbare Gegenwart, mit zum Teil ganz neuen Aufschlüssen, allerdings ja hauptsächlich unter kritischer Beleuchtung der mit der Frage der Neutralität im Zusammenhang stehenden Vorgänge. Oder wir nehmen das eindringliche und mit den wertvollsten Illustrationen nach Originalzeugnissen ausgestattete Werk des nunmehrigen Herrn Präsidenten der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler aus dem Jahr 1897 zur Hand: «Die schweizerischen Bilderchroniken und ihre Architektur-Darstellungen» —: wer würde da eine dergestalt eingehende kunstgeschichtliche, kulturhistorische, ästhetische Würdigung der verschiedenartigsten zum genannten Thema teilweise scheinbar nur mittelbar gehörigen Fragen erwarten? Ähnlich verhält es sich mit dem Werke des gelehrten Stiftsarchivars von Einsiedeln, P. Odilo Ringholz: seine 1896 veröffentlichte «Wallfahrtsgeschichte unserer Lieben Frau von Einsiedeln» ist vielfach eine Geschichte des Reisens mit speziellem Bezug auf unsere Gebiete, ganz natürlich insbesondere der im Titel bezeichneten Andachtsreisen. Oder wieder ein anderer Beweis. 1875 gab das kaufmännische Direktorium von St. Gallen die von seinem Aktuar, unserem verehrten Mitgliede des Gesellschaftsrates, Herrn Dr. Wartmann, bearbeitete «geschichtliche Darstellung» von «Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866» heraus, der seither mitten im Flusse der Gegenwart stehende weitere Berichterstattungen folgten. Aber für die Geschichte der Industrie der Gewebe ist der gross angelegte Abschnitt über die Baumwollindustrie von St. Gallen geradezu die Geschichte dieser wichtigen Thätigkeit in einem weit ausgedehnteren Gebiete, und besonders stellt die Leidensgeschichte dieser gesamten Gewerbsthätigkeit in den Jahren der französischen Übermacht nach 1798, der Kontinentalsperre in der Periode des französischen Kaisertums ein wichtiges Kapitel der Entwicklung der materiellen Kultur in der Schweiz überhaupt dar. Endlich aber sei hier auch noch das auf umfangreicher Basis aufgebaute, erst in den letzten Jahren erschienene Buch eines unserer Ehrenmitglieder, Professor Schulte in Breslau, erwähnt: «Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig», wo zwar der Beziehungen zur Schweiz auf dem Titel des Werkes nicht gedacht wird, während doch die Geschichte unserer Bergpässe, voran des St. Gotthard, geradezu den Hauptteil der Ausführungen bildet und der Verfasser mit wahrer Vorliebe insbesondere auf den Ursprung der Eidgenossenschaft und die Anfänge der Bünde in Rätien eintritt.

Wir haben in diesem Zusammenhange die Beurteilung Schweizer's hinsichtlich der Frage der Neutralität der Eidgenossenschaft genannt; die historischen Ausführungen reichen da bis auf das Jahr 1871 hinunter. Sonst aber brechen unsere grösseren Werke über die Gesamtgeschichte der Schweiz zumeist mit dem Jahre 1848 ab; wenn Baumgartner noch bis 1857 und Dändliker über 1874 hinaus den Faden weiter führten, so gaben sie doch nur noch kürzeren Abriss. Gerade die eingehenden Werke, die die Geschichte des 19. Jahrhunderts darstellen, teilweise von sehr verschiedenartigen Standpunkten aus, aber durchaus beachtenswert — also besonders der Berner Tillier, oder der schon genannte St. Galler Politiker Baumgartner, oder daneben erheblich zurückstehend die populären Arbeiten Feddersen's oder Henne-Amrhyn's — reichen doch nur bis in die Mitte des Jahrhunderts oder sehr wenig darüber hinaus. Wer etwa schon mit grösster Mühe in Zeitungssammlungen der Bibliotheken einzelne Daten oder Namen von Persönlichkeiten oder Auskunft über Vorgänge aus den letzten Dezennien des abgelaufenen Jahrhunderts zusammen suchen musste, weiss, dass hier eines der Postulate vorhanden ist. Die Darstellung der Geschichte der Schweiz in dem grossen Sammelwerke des Hirzel'schen Verlages — «Staatengeschichte der neuesten Zeit» — liegt in den allerbesten Händen und ist uns schon auf die nächste Zukunft versprochen. Aber auch da ist die Frage, bis zu welchem Endpunkte sie sich erstrecken wird.

Ohne Zweifel wäre uns eine wesentliche Hilfe geboten, wenn ein Nachschlagewerk, das für die Geschichte der Vergangenheit bis tief in das 18. Jahrhundert hinein einem jeden auf dem Boden unserer Geschichte arbeitenden Forscher und Freunde historischer Studien das unentbehrliche Hilfsmittel ist, irgendwie fortgesetzt werden könnte: selbstverständlich ist das jenes 1765 mit dem zwanzigsten Bande abgeschlossene «Allgemeine Helvetische, Eydgässische oder Schweizerische Lexikon» unseres Zürchers Leu, mit dem allerdings nicht so zuverlässigen sechsbändigen Holzhalb'schen Supplementen, das bis 1795 reicht. Für alles, was wissenswert erscheint, für Staatsgeschichte, Topographie, für Sachliches und Persönliches, bringt Leu Aufschluss; was man sucht, Reihenfolge der Beamtungen, Titel der Werke der Gelehrten, Geschlechtsfolgen der Familien, wird man finden. Und ein solches Werk fehlt nun für das abgelaufene Jahrhundert völlig. Hier klapft eine eigentliche Lücke. Wo findet man, zum Beispiel, so leicht das Todesjahr einer vielleicht in ihrem engeren Wirkungskreise ganz namhaften Persönlichkeit? Denn wenn auch eine höchst erfreuliche, vielseitig entwickelte Abteilung unserer Geschichtslitteratur in der grossen Thätigkeit auf dem Felde der biographischen Schilderung geboten ist — monographisch teils in eigenen Werken, teils in Neujahrsblättern oder ähnlichen periodischen Veröffentlichungen oder in grossen Sammelwerken, über lokale Gruppen, beispielsweise für Bern, für Waadt, neuerdings Basel, ferner in den mehreren hundert Artikeln der allgemeinen deutschen Biographie für das deutsche Sprachgebiet —, es fehlt doch auch hier wieder an der vollständigen Registrierung zur bequemen Übersicht für jeden Wissbegierigen.

Ein ähnliches Erfordernis ist ein topographisches Lexikon mit historischen Nachweisen. Noch jetzt greift man da am besten auf den alten Markus Lutz zurück. Allerdings wird gesagt werden, es werde ja nunmehr in dem im Attinger'schen Verlag erscheinenden «Geographischen Lexikon der Schweiz», das rüstig vorwärts geht, ein Ersatz geboten, und es wäre sehr ungerecht, das ganz Nützliche des ausgiebig schön

ausgestatteten Werkes zu verkleinern. Nur scheint der historische Teil, nach einzelnen Wahrnehmungen, durchaus nicht die Stärke desselben zu sein. Woher mag die ganz sonderbare Angabe stammen, dass Aarau schon zur Zeit der Merovinger existierte, oder die andere über Aarburg, dass dieses schon im Jahre 800 von Mauern umgeben war? Dass, um beim Aargau zu bleiben, die historische Zusammensetzung des jetzigen Kantons ebenfalls fehlerhaft angegeben ist, sei nur noch kurz erwähnt.

Auch noch ein anderes heute ebenso, wie zur Zeit seines Erscheinens, notwendiges Hauptwerk des zweitletzten Jahrhunderts ruft nach einer Fortsetzung. Das ist Gottlieb Emanuel von Hallers «Bibliothek der Schweizergeschichte», die Gustav Tobler so zutreffend als das testamentarische Inventar bezeichnete, in dem die alte absterbende Eidgenossenschaft ihren gesamten litterarischen Bestand der ganzen Schweiz übermacht habe. Freilich ist im abgelaufenen Jahrhundert die Arbeit der Fortsetzung mehrmals, zwei Male auch, in verschiedener Form, und jetzt neuerdings wieder durch einen derartigen Auftrag, durch unsere Gesellschaft, neu aufgegriffen worden, und ebenso ist ja auch im grossen Umfange in den letzten Jahren durch die eidgenössische Kommission für schweizerische Landeskunde eine Arbeit angeregt und schon weit ausgeführt worden, die, wenn auch mit anderem Titel und etwas abweichender Zweckbestimmung, an die Bahn Haller's sich halten will; als ein Beispiel, wie da die Anfage in guter Ausführung hat gelöst werden können, sei die von unserem Gesellschaftsmitglied, Herrn Dekan Dr. Heer, übernommene landeskundliche Litteratur des Kantons Glarus genannt. Das, was wir nötig haben, berührt sich ohne Zweifel vielfach mit dieser Bibliographie; immerhin können wir in ihr die eigentliche Erfüllung des Postulates nicht erblicken.

Im 19. Jahrhundert ist eine Sammlung begonnen worden, die eine allseitige Beschreibung der Kantone brachte. Das waren die Abteilungen des «Historisch-geographisch-statistischen Gemäldes der Schweiz», deren Veröffentlichung nun aber schon seit Jahren in das Stocken geraten ist, seitdem noch 1858 und 1859 die zwei Bändchen über den Kanton Luzern erschienen waren. Allerdings wird ja eine Darstellung solcher Art selbstverständlich immer schwieriger, je mehr die litterarische Arbeitsabteilung vorschreitet, je weitschichtiger die ungleichartigen Materialien sich aufhäufen, und gerade der statistische Teil muss stets rasch veralten. Dennoch ist es sehr zu bedauern, dass die Sammlung nie vollständig wurde, dass die Bände längst nicht mehr neu überarbeitet aufgelegt wurden. So ist auch die Schilderung Graubünden's bei einer 1838 erschienenen ersten Abteilung geblieben, gar nie zu Ende geführt worden. Dafür kann sich das Land einer historischen Spezialdarstellung über ein einzelnes Jahrhundert rühmen, wie sie kein anderer Teil der Schweiz besitzt. Das ist das geradezu ausgezeichnete Buch Ihres 1882 verstorbenen Johann Andreas von Sprecher: «Geschichte der Republik der drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert», dessen zweiter Band «Kulturgeschichte» insbesondere eine solche Fülle von Aufschlüssen über alle Gebiete öffentlichen und privaten, geistigen und materiellen Lebens bietet, dass die Arbeit als schlecht-hin mustergültig bezeichnet werden darf.

Wir wenden uns einem weiteren Felde zu, auf welchem gleichfalls im abgelaufenen Jahrhundert Grosses geleistet worden ist. Das ist die geschichtliche Würdigung, die Sammlung und Bewahrung, die Erklärung dessen, was die Kunst und was vielfach auch die künstlerisch angehauchte handwerkliche Technik in unserem so vielfach ge-

stalteten Lande geschaffen hat. Für die endlich kräftig erwachte Pietät gegenüber den Resten der Vergangenheit sind die Zeugnisse in unseren kantonalen Sammlungen gegeben, an deren Spitze jetzt seit drei Jahren das schweizerische Landesmuseum steht. Die historische Ausführung aber über alle diese Leistungen schuf zum ersten Male im grossen Zusammenhange Rahn's «Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Mittelalters», und die von diesem Lehrer und Forscher angeregte und mit der Hilfe von Schülern und Freunden fortgesetzte gewaltige Arbeit der «Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler» ist im vollen Gedeihen, indem vier Kantone jetzt mit genauen illustrativen Beigaben dargestellt fertig vorliegen, die Verzeichnung der Denkmäler eines fünften Kantons, von kundiger Hand, im Erscheinen begriffen ist. Doch auch hier bleiben Wünsche übrig. Das Hauptwerk schliesst, wo die für die Schweiz so hoch erfreuliche Zeit der Renaissance einsetzen würde, und die Nachholung der einlässlichen Beschreibung derjenigen Kantone, für die die illustrierte weiter ausgeführte Statistik noch nicht vorliegt, dürfte ebenfalls als ein Postulat für unser Jahrhundert bezeichnet werden.

Soll endlich hier noch ein Bereich unserer historischen Arbeit im 19. Jahrhundert genannt sein, auf den wir nun mit wahrer Genugthuung hinkommen dürfen, so ist das die Edition unserer erzählenden Geschichtsquellen. Im Jahre 1824 äusserte sich Leopold Ranke im Schlussworte seiner Schrift «Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber», das den Titel trägt: «Von dem, was noch zu thun sei», in folgender Weise: «Noch mehr wahre Belehrung versprechen einzelne Chroniken und unter denselben vor allen die schweizerischen. Anshelm Valerius Ryd's Chronik gehört vielleicht zu den besten unserer älteren Litteratur; warum liegt sie verborgen? Ein schönes Denkmal protestantischen Eifers und evangelischer Weltansicht ist nach allen Zeugnissen die Chronik Bullinger's; doch nicht einmal das Jubiläum der Reformation hat es erwecken können». Dann gedachte Ranke Edlibach's, der Akten und Tagsatzungsabschiede, und er schloss: «Die Schweiz greift zu dieser Zeit (er meint den Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert) in alle öffentlichen Verhältnisse thätig ein, und eine gründliche Einsicht in dieselben ist ohne die Kenntnis ihrer Bücher unmöglich». Nunmehr ist allerdings seither, was da gewünscht worden ist, erfüllt. Von Anshelm's Berner Chronik ist schon die zweite Ausgabe nahezu vollendet; Edlibach's und Bullinger's Werke liegen seit 1846 und 1848 gedruckt vor; dass die grosse Sammlung der eidgenössischen Abschiede abgeschlossen ist, darüber freuen wir uns alle. Aber unsere allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft ist hier gleichfalls thätig, wie sie denn ihre «Quellen» vorzüglich auch chronikalischen Stoffe öffnet. Wie Basel, St. Gallen, Bern, Schaffhausen, Genf in rühmlichem Wetteifer ihren Geschichtswerken gerecht geworden sind, ist allgemein bekannt, und äusserst unbillig wäre es, zu vergessen, was die beiden Mohr, Vater und Sohn, für die Bündner Chronisten und Memoirenverfasser geleistet haben. Aber bei einem der durch Ranke betonten Punkte bleibt doch noch eine Lücke. Wie ja überhaupt die ganze volle grosse Bedeutung Bullinger's, zumal auch in seiner ausgedehnten Korrespondenz, noch nicht in das genügende helle Licht gesetzt ist, so fehlen auch noch die Drucklegungen seiner allerdings mehr nur sekundären Wert besitzenden eidgenössischen und zürcherischen Geschichten, denen er aber doch auch den eigentümlichen Stempel einer bedeutenden Persönlichkeit aufdrückte.

Fassen wir, was hier bei einem raschen Umblicke da und dort beobachtet wurde, zusammen, so darf wohl getrost in diesem ersten Jahre des 20. Jahrhunderts gesagt werden, dass die Arbeit auf unserem Gebiete nirgends ruht, dass die eifrige Hingabe gross und die Zahl der schon eingeernteten Früchte eine ansehnliche ist. Auch unsere schweizerische Gesellschaft will den Anforderungen, die mit Fug und Recht gerade ihr entgegengebracht werden, redlich nachkommen, und sie freut sich, wenn ein solches Vertrauen ihr geschenkt wird, aber ganz besonders auch, dass sie durch ihre Mitglieder immer mehr in allen Kantonen feste Wurzeln schlagen darf.

Um so mehr empfinden wir die Verluste in unserem Bestande, die wir Jahr für Jahr zu beklagen haben. Auch seit unserer letzten Jahresversammlung ist uns wieder eine nur zu grosse Zahl von selbsthätigen Forschern, von Freunden historischer Studien entrissen worden.

In den Tagen unserer Versammlung in Neuchâtel traf uns die Nachricht des am 10. September 1900 eingetretenen Todes eines unserer älteren Mitglieder, Alexander von Tavel, in Bern, der 1862 der Gesellschaft beigetreten war. Geboren 1827, ein eifriger und geschickter Vorfechter der konservativen Partei, war Tavel bis 1854, wo die Fünfziger-Regierung durch die Fusion ihre Stellung einbüsstet, im Staatsdienste gewesen; darauf widmete er seine Thätigkeit als Burgerratsschreiber der Burgergemeinde seiner Vaterstadt und war daneben Mitglied des Rates der Einwohnergemeinde. Als Redaktor, als Präsident der Lerberschule, als Mitbegründer des eidgenössischen, des evangelisch-kirchlichen Vereines, wirkte er innerhalb der mit Ueberzeugung von ihm festgehaltenen politischen Auffassung auf allgemein schweizerischem, kantonalem, städtischem Boden, und er galt bei Freunden und bei Gegnern als ein aufrichtig wahrer Bekannter und Kämpfer für seine Sache.

Am 1. Oktober folgte in Stans Alt-Nationalrat von Matt, seit 1878 unser Mitglied, im Tode nach, völlig unerwartet, nachdem er noch am vorhergehenden Tage dem Leichenbegägnisse Gustav Arnold's, des Komponisten der jedem Teilnehmer an der Feier von 1891 unvergesslichen Rütti-Kantate, beigewohnt hatte. Als Buchhändler und Antiquar zeigte von Matt auch lebhaftes Interesse für die historische Litteratur; als Herausgeber des Nidwaldner Volksblattes steht sein Name gleich neben demjenigen des so vielseitigen Pfarrers von Ah, dem er auch auf dem Felde poetischer Bethätigung nacheiferte; seinem Kanton diente der Verstorbene in einer Reihe öffentlicher Stellungen.

Kurz nacheinander wurden uns in Lausanne, am 16. November und am 13. Dezember, zwei hervorragende Juristen, Mitglieder des Bundesgerichtes, Dr. Charles Soldan und Dr. Joseph Karl Morel, entrissen. Soldan nahm ein plötzlicher Tod, in seinem Arbeitszimmer, mitten aus der gewissenhaftesten Thätigkeit, zum schweren Verluste für die hochstehende richterliche Körperschaft, der er seit 1891 angehörte, hinweg. Vom 1879 bis 1881 war er in Lausanne als Rechtsanwalt thätig, dann bis 1888 Mitglied des waadtländischen Obergerichtes. Seit 1892 Mitglied unserer Gesellschaft, bewies er sein Interesse an den von uns gepflegten Aufgaben noch zuletzt durch seine Teilnahme an unserer Neuenburger Versammlung. Weit länger, schon seit 1876, war Morel in unsere Gesellschaft eingetreten. Wer den ehrwürdigen greisen Herrn, mit den aus-

drucksvollen Gesichtszügen, kannte, wird mit Wärme seiner gedenken. Nachdem er Decennien hindurch seiner engeren Heimat St. Gallen als hochgeschätzter Jurist, in kantonalen und städtischen Aemtern, als Vertreter in der Bundesversammlung, treu gedient hatte, war er 1874, bei der Einrichtung des Bundesgerichtes als ständige Behörde, als dessen Mitglied erwählt worden und damit nach Lausanne übergesiedelt. Die dankerfüllten Worte des nunmehrigen Präsidenten des Dikasteriums bei der Trauerfeier bezeugten die hohen Verdienste, die Morel, zuletzt der Senior des Gerichtshofes, auch hier sich erwarb; die ehrenvollen Aeusserungen bei seiner Amtsentlassung, die in der Bundesversammlung zu Bern gesprochen wurden, hatte er nicht mehr vernehmen können, weil sie in der Stunde des Todes zu Tage traten. Auch für historische Fragen besass Morel ein sehr lebhaftes Interesse, und die Neubearbeitung des von Blumer veröffentlichten Buches über das schweizerische Bundesstaatsrecht trug ihm den wohlverdienten juristischen Ehrendoktor ein. Als kenntnisreicher Liebhaber der Heraldik schuf sich Morel eine wertvolle Siegelsammlung. Aber auch als Freund der Musik, der bildenden Künste erwies er sich in seiner allem Idealen zugeneigten Natur. Was über seinen schon längst verstorbenen Bruder, den Dichter und Historiker Karl Morel, gesagt worden ist, gilt auch von ihm: er war ein Mann von reinen Antrieben, von reicher geistiger Begabung, von tiefem Gemüt.

Die ersten Tage des neuen Jahres sind durch den Tod Casimir Folletête's in Pruntrut bezeichnet, der seit 1895 zu unserer Gesellschaft zählte. Als Vertreter des Bezirks Freibergen Mitglied des Berner Grossen Rates, gehörte er seit 1895 auch dem Nationalrate an. Mit grosser Hingabe pflegte er die Geschichte seiner engeren jurassischen Heimat, als Archivar des früheren bischöflichen Archivs in Pruntrut, als Mitglied der Société Jurassienne d'émulation, und der historische Verein des Kantons Bern hatte das durch die Ernennung zum Ehrenmitglied anerkannt. Als Sammler und als Forscher hat er eine grössere Zahl bemerkenswerter Arbeiten zur Geschichte der ehemals bischöflich Baselschen Gebiete, zumal im 18. Jahrhundert und in dem bunten Wechsel der Revolutionsjahre, veröffentlicht.

In Genf verloren wir am 25. Januar Edmund Pictet, der 1886 unser Mitglied geworden war. Die Genfer Société d'histoire et d'archéologie weiss zu bezeugen, in wie vielfacher Weise der Verstorbene seine Thätigkeit ihren Bestrebungen widmete. Uns liegt es am nächsten, Pictet's als des Verfassers des ausgezeichnet inhaltsreichen und belehrenden Buches zu gedenken, das er 1892 unter dem Titel «Biographie, travaux et correspondance diplomatique de C. Pictet de Rochemont» dem Andenken eines der besten Männer, die Genf je besessen hat, widmete und als Dedikation unserem verstorbenen Herrn Präsidenten — Hommage respectueux — darbrachte. Ein gutes Stück schweizerischer Geschichte der Jahre 1814 bis 1816, wo Pictet de Rochemont Genf und die Eidgenossenschaft in Wien, Paris, Turin vertrat und die Interessen beider Auftraggeber in vorzüglichster Weise verfocht, ist in diesem Werke quellengemäss erzählt. Aber der Hauptwert der Biographie liegt darin, dass eine Persönlichkeit hier vor uns steht, die auch in der kläglichen Zeit, als Genf dem direktorialen und dem bonapartistisch regierten Frankreich unterjocht war, nie aufhörte, ein stolzer Bekannter alter Genfer Freiheit zu bleiben, und der die Hoffnung auf Wiedererlangung der Unabhängigkeit nie verlor, bis dann der Augenblick der Befreiung kam und es ihm er-

laubte, ohne Erwägung der grossen Gefahr, selber in die erste Reihe der Hersteller der alten Selbständigkeit einzutreten. Der Name des Biographen ist mit dem Andenken des ausgezeichneten Politikers untrennbar verbunden.

Am 23. Mai starb zu Mörel im Wallis Pfarrer Ferdinand Schmidt, der, nachdem wir längere Zeit einer Vertretung im Wallis gänzlich entbehrt hatten, 1881 sich unserer Gesellschaft anschloss. Mit grösster Freude und Bereitwilligkeit nahm er, als wir 1896 unsere Versammlung in Sitten hielten, mit Staatsrat von Roten an allen Vorbereitungen teil, und es verstand sich von selbst, dass er ein Hauptvertreter der Walliser Geschichtsstudien in unseren Reihen war; denn der pflichteifrige Priester, der auch der Schule ein eifriges Interesse widmete, bewies stets die hingebendste Thätigkeit für geschichtliche Arbeit. Er war ein hauptsächlicher Gründer des geschichtforschenden Vereins von Oberwallis und seit dem Tode von Roten's dessen Präsident; die «Blätter aus der Geschichte von Wallis» wurden durch ihn besorgt, und er selbst gab in dieselben wertvolle Beiträge. Sehr dankenswert ist auch die von ihm herbeigeführte Anregung, dass in die Walliser Gemeindarchive Ordnung gebracht und deren Registrierung durchgeführt wurde.

Ganz unerwartet wurde am 5. Juni Professor Jakob Hunziker in Aarau vom Tode abgerufen. Eine Hauptstütze des kantonalen historischen Vereins, gehörte er seit 1882 unserer Gesellschaft an. Von Haus aus Philologe, seit 1859 an der Kantonsschule von Aarau thätig, widmete Hunziker seine Thätigkeit in den späteren Jahren ganz besonders der volkskundlichen Forschung, und er hat hier mit einer Hingabe ohne Gleichen selbst wandernd, forschend, sammelnd, zeichnend und photographierend, ein grosses Material zusammengebracht, das er in einem monumentalen Werke: «Das Schweizerhaus nach seinen landschaftlichen Formen und seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt», zu gestalten sich vorsetzte; wenigstens einen ersten Band über das Wallis hat er 1900 noch vorlegen können. Seine Pietät für um den kantonalen historischen Verein verdiente Männer gab er in den Biographien von Rochholz, Augustin Keller, Welti zu erkennen. Der Lehrer des Französischen an der Schule kämpfte eifrig für die Festhaltung der deutschen Sprachgrenze in der Schweiz — 1898 erschien sein «Kampf um das Deutschtum in der Schweiz», — und 1877 hatte er ein «Aargauer Wörterbuch in der Lautform der Leerauer Mundart» herausgegeben. Seine vielseitigen wissenschaftlichen Leistungen sind noch vor wenigen Jahren durch die Doktorpromotion honoris causa, die ihm die philosophische Fakultät der Zürcher Hochschule zuteilte, anerkannt worden.

In Basel büsstet wir zwei Mitglieder ein, am 1. Juni Albert Fürstenberger, der 1877, und am 7. Juli Dr. Karl Burckhardt-Burckhardt, der schon 1859 unser Mitglied geworden war. Burckhardt war ein Mann, der im öffentlichen Leben, zuerst in richterlicher Thätigkeit, hernach von 1867 bis 1881 als Mitglied der Regierung, eine bemerkenswerte Stellung einnahm und in derselben teils der Justiz, teils dem Erziehungswesen seinen Fleiss zuwandte. In späteren Jahren wirkte er auf dem Felde der Gemeinnützigkeit, und als Leiter der beauftragten Kommission erwarb er sich ein Verdienst bei der Restauration des Basler Münsters in den Achtziger Jahren. Auch auf dem Boden unserer Wissenschaft war er thätig, und die von der Basler Gesellschaft herausgegebenen «Beiträge» enthalten zwei interessante Abhandlungen aus seiner

Feder, über die Begehren der Basler Burger-Ausschüsse von 1691 und über die Sendung Benedict Vischers nach Paris 1815.

Am 31. Juli starb in Lausanne 77 Jahre alt Jules Duperrex, ebenfalls eines unserer älteren Mitglieder, da er seit 1859 unserem Verbande angehörte. Ursprünglich Theologe, hatte er sich seit 1850 dem Geschichtsunterricht zugewandt und war 1856 Ordinarius an der Akademie, hernach an der Universität Lausanne geworden; seit seinem Rücktritt 1896 führte er den Titel eines Honorarprofessors. Unermüdet thätig bis zu seinem Lebensabschlusse, war er nach den über ihn nach seinem Tode ausgesprochenen Zeugnissen ein Lehrer voll von Wahrheitsliebe und überzeugungstreuer Auffassung; seine Geschichtslehrbücher fanden ebenfalls Anerkennung.

Erst ganz kürzlich, am 19. August, verloren wir noch in Luzern in alt Regierungsrat Oberst Friedrich Bell eines unserer ältesten Mitglieder, im Alter von 75 Jahren. In der Zeit, als er, unter Krüttli, dem er nach dessen Eintritt in das Bundesarchiv 1856 im Amt in Luzern nachfolgte, in die Besorgung des Staatsarchivs eingetreten war, 1851, war Bell in unsere Gesellschaft gekommen. Von 1870 bis 1887 war er Mitglied der Kantonsregierung, und als solches widmete er seine Kraft ganz vorzüglich dem Militärwesen, wie er denn schon 1847 im Gefecht von Gislikon als junger Lieutenant im Feuer gewesen war. Ein so sachverständiger Mann, wie Bundesrat Welti, anerkannte völlig, in ehrenden Worten, Bell's Tüchtigkeit als Offizier und Organisator. In seinen späteren Jahren arbeitete Bell wieder auf dem Archiv.

Zuletzt gedenken wir hier eines schon am 1. Juni verstorbenen Berner Mitgliedes, Rudolf von Wurstemberger-Steiger. Es wurde ihm nachgerühmt, er sei «einer der letzten Repräsentanten Alt-Berns, eine markige Persönlichkeit, ein biederer ehrenfester Charakter, ein überzeugter Christ, eine echte gediegene Bernernatur» gewesen. Zumal in seinen späteren Jahren hielt er sich sehr zurückgezogen, und so erinnern wir uns nicht, ihn jemals bei einer unserer Zusammenkünfte gesehen zu haben. Allein seine Persönlichkeit ist ein in seiner Art einzig dastehender Markstein in der Geschichte unserer Gesellschaft. Wurstemberger war am 7. Juni 1838 in jene ältere Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft eingetreten, die, von dem 1833 verstorbenen Schultheissen von Mülinen 1811 gestiftet, hauptsächlich in Bern ihren Mittelpunkt hatte und dann 1840 auf Zellweger's Anregung in der Gestalt unserer numehrigen schweizerischen Gesellschaft verjüngt wurde. Zu den vier Bernern, die Ende September 1840 in Baden unserer neuen Gesellschaft beitraten, zählte Rudolf Wurstemberger, während sein bekannterer Namensgenosse Ludwig, der namhafte Historiker, Geschichtschreiber des Peter von Savoyen, Biograph Mülinen's, sich fernhielt; Rudolf Wurstemberger gab auch alsbald eine Arbeitszusage für die Gesellschaft. So ist der ehrwürdige alte Herr durch sechzig Jahre hin ein Angehöriger unseres Verbandes gewesen, und in ihm stellt sich geradezu dessen Geschichte dar.

So knüpfen wir denn an seinen Namen den Wunsch, dass es uns im neuen Jahrhundert vergönnt sein möge, im Sinne unserer Vorgänger weiter zu arbeiten.

## 1. Zur Gütergeschichte des Fraumünsterstifts Zürich.

Die Urkunde, Zürcher Urkundenbuch Nr. 188, von 924<sup>1)</sup>), lautet im Regest: Herzog Burkard I. von Alamannien bestimmt die Einkünfte vom Hof Zürich, von Maur, Rümlang, Wipkingen und Boswil zum Unterhalt der Klosterfrauen in Zürich, mit Bewilligung König Heinrichs I. F. v. Wyss, in der Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich<sup>2)</sup>), betrachtet die Urkunde als Bestätigung des Kloster-  
guts und der Immunität, ohne weitere Erörterungen daran zu knüpfen; auch G. v. Wyss, in der Geschichte der Abtei Zürich<sup>3)</sup>), meinte nur, dass der Herzog dem Kloster seine bisherigen Einkünfte wieder zuwies. Indessen, wie schon die Fassung des Regests zeigt, es handelt sich eigentlich noch um etwas anderes, nämlich um eine Scheidung innerhalb des Klostervermögens. Ein Teil, die aufgeführten Besitzungen, wird den Nonnen zugewiesen, damit sie den Ertrag für ihren Lebensunterhalt verwenden. Das übrige bleibt für andere Zwecke bestimmt.

Ich muss diese Auffassung begründen und erläutern.

In der volltonenden Arenga lässt der Schreiber den Herzog sagen: Kund sei allem Volke. Von dem Tage an, als der allmächtige Gott seine Gnade uns erzeugte und dieses ganze Land und alle unsere Feinde in unsere Gewalt gab, wünschten wir, so viel wir vermochten, den Kirchen des Herrn und ihren Dienern zuzuteilen ihre Berechtigung und sie zu hüten vor Beunruhigung<sup>4)</sup>). Der Alamannenherzog Burkard war ein unwiderstehlicher Kriegsmann nach der Ausdrucksweise einer sächsischen Quelle<sup>5)</sup>). Er hat im Jahre 919 bei Winterthur König Rudolf II. von Burgund geschlagen<sup>6)</sup>). Jedenfalls in Folge dieses Sieges ist Zürich in seine Gewalt gefallen. Vorher stand es höchst wahrscheinlich einige Zeit unter burgundischer Herrschaft<sup>7)</sup>. Indessen ein Freund der Kirche war Herzog Burkard nicht. Als er einst nach S. Gallen kam, machte sich der Abt davon, natürlich aus Furcht vor dem Tyrannen, dem Räuber und Zerstörer des Landes, der die Güter der Kirche seinen Spiessgesellen zu Lehen gab. So etwa drückt sich die Vita der h. Wiborada von S. Gallen aus<sup>8)</sup>), und die miracula der h. Verena von Zurzach bestätigen es. Der gestrenge Herzog hat das Stift Zurzach einem seiner Vasallen, Thietpold, geschenkt<sup>9)</sup>). Sollte Burkard mit dem Fraumünsterstift glimpflicher verfahren sein?

In der Urkunde fährt der Herzog fort: Wir fragten also unsere Getreuen, wie vor Alters die Nonnen lebten, die hier dem Herrn dienen, und welcher Gestalt sie ihren Unterhalt fänden. Das klingt sehr gnädig. Man sollte aber meinen, die Nonnen

<sup>1)</sup> Bd. I, S. 79 f.

<sup>2)</sup> In Abhandlungen zur Gesch. des schweiz. öffentlichen Rechts, Zürich 1892, S. 364.

<sup>3)</sup> Mitteil. der antiquar. Gesellschaft Zürich, Bd. 8, T. 1, S. 30.

<sup>4)</sup> Der Schreiber der Urkunde hat hier Reimprosa angewandt. Dem Schluss des einen Satz-  
teils „rectitudinem“ entspricht der des folgenden „inquietudinem“.

<sup>5)</sup> Widukind, I. 1 c. 27.

<sup>6)</sup> Vergl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I.<sup>3</sup>, S. 42 f.

<sup>7)</sup> S. Z. U. B. Nro. 185.

<sup>8)</sup> Kap. 25 f., Mon. Germ. SS. 4, 453.

<sup>9)</sup> Mirac. S. Verene c. 1, ibid. 457.

könnten nicht in finanzielle Bedrängnis geraten sein, hat doch König Ludwig der Deutsche dem Kloster folgende ausserordentlich reiche Schenkungen gemacht: 1) In Urkunde von 853<sup>10)</sup> den Hof Zürich mit allem Zubehör, speciell dem Land Uri und Forst Albis; 2) in Urkunde von 858<sup>11)</sup> den Hof Cham mit allem Zubehör. Die Pertinenzen der Höfe erstreckten sich sehr weit.

Es werden im ältesten Zehntverzeichnis des Grossmünsterstifts<sup>12)</sup> neun (Königs)-höfe genannt, Stadelhofen, Wipkingen, Aeugst, Illingen, Fällanden, Maur, Hofstetten, Meilen und Boswil, die den Zehnten an das Grossmünster entrichteten und als Pertinenzen des Haupthofs Zürich zu betrachten sind<sup>13)</sup>). Zugleich mit demselben gingen sie an das Fraumünster über<sup>14)</sup>). Zum Fiscus Zürich hat früher auch einmal ein Hof in Uznach gehört, der ist aber von Ludwig dem Frommen an S. Gallen zurückgegeben worden<sup>15)</sup>). Nachweisbar als Pertinenz des Haupthofs Zürich sind noch Abgaben von königszinsigen Freien im Aargau, die 893 nach vorübergehender Entfernung wiederbeigebracht wurden<sup>16)</sup>). Was sonst noch dazu gehörte, lässt sich nicht mehr genau feststellen<sup>17)</sup>). Jedenfalls war es ein sehr bedeutender Besitzkomplex, der aller Wahrscheinlichkeit nach entsprechend den für die Verwaltung der königlichen Fisci massgebenden Grundsätzen<sup>17a)</sup> organisiert war. Auch der Hof Cham beschränkte sich gewiss nicht auf das Königsgut am Orte Cham selbst. Das zeigt wohl schon die Erwähnung von zugehörigen Kirchen in der Mehrzahl<sup>18)</sup>). Also das Fraumünsterstift ist von Ludwig dem Deutschen sehr reich beschenkt worden. Andere Vergabungen sind hinzugekommen<sup>19)</sup>). Die Zahl der Nonnen war sicher gering<sup>(20)</sup>). Es bleibt unbegreiflich, dass sie Hunger litten.

Gleichwohl heisst es in der Urkunde Herzog Burkards: Die ganze Kongregation der Nonnen erschien vor uns und beklagte sich, dass ihnen nicht der Unterhalt zu Teil würde, den die Regel vorschreibe, und den Kaiser Ludwig und seine Söhne ihnen zugestanden und festgesetzt hätten.

Die Urkunde der Könige wurde verlesen. Als der Herzog erfahren hatte, was zur Prädende der Nonnen gehöre, meinte er, das hätte ihnen zu Teil werden müssen, und er verordnete mit Rat seiner Getreuen (der anwesenden Bischöfe, Grafen und anderen Vasallen), dass zu ihrer Annona alle Besitzungen verwandt werden sollten, die

<sup>10)</sup> Z. U. B. Nro. 68.

<sup>11)</sup> Ibid. Nro. 85.

<sup>12)</sup> Ibid. Nro. 37, c. 820.

<sup>13)</sup> Vergl. F. v. Wyss I. c. S. 351, 354 f.

<sup>14)</sup> Sonst könnten nicht 924 Maur, Wipkingen und Boswil im Besitz des Frauenmünsters sich befinden.

<sup>15)</sup> S. Wartmann, U. B. der Abtei St. Gallen, Nro. 263, 821 und Anh. Nro. 19 (Bd. 2, S. 396).

<sup>16)</sup> Z. U. B. Nro. 160, vergl. F. v. Wyss I. c. S. 355 und meine Studien zu den älteren St. Galler-Urkunden, Jahrb. für Schweiß. Geschichte 26, 269 ff.

<sup>17)</sup> Vergl. F. v. Wyss I. c. S. 354 f.

<sup>17a)</sup> Vergl. das Capitulare de villis, Mon. Germ. Capitularia 1, 82 ff.

<sup>18)</sup> Z. U. B. Nro. 85, curtem indominicatam cum ecclesiis.

<sup>19)</sup> So Besitzungen im Elsass durch die Äbtissin Bertha, ibid. Nro. 131, 877.

<sup>20)</sup> S. das Verzeichnis im Reichenauer Verbrüderungsbuch, Mon. Germ. Confratern. S. 164 und auch Z. U. B. Nro. 199.

zur Zeit in ihrer Gewalt wären, nämlich ein Hof in Zürich, aller Besitz des Klosters zu Maur, Rümlang, Wipkingen und Boswil, und 12 Zinse vom Zürichberg. Das ist nun ganz augenscheinlich bei weitem nicht alles dem Fraumünsterstift gehörige Besitztum. Es fehlen das Land Uri, der Hof Cham, ferner Besitzungen im Elsass, welche die Aebtissin Bertha geschenkt hatte; dann vor allem fünf von den neun Unterhöfen des Haupthofs Zürich, nämlich Aeugst, Illingen, Fällanden, Hofstätten, Meilen, und wer weiss, was noch sonst. Ich bemerke gleich, dass ich in dem Hof Zürich der Urk. von 924 nicht den Haupthof Zürich erblicken kann, sondern Stadelhofen, wie die Besitzbestätigung von 952 zeigen wird.

König Heinrich hat seine Einwilligung zu einer so unvollständigen Besitzbestätigung gegeben. Die Worte der Urkunde sind: «Nos (sc. Burchardus dux) hanc epistolam predictorum bonorum firmationis cum licencia Heinrichi regis scribere iussimus.» Man könnte hier an eine generelle Erlaubnis des Königs für den Herzog zur Verfügung über Reichsklöster und deren Güter denken, oder aber der Herzog hat specielle Erlaubnis des Königs eingeholt. In letzterem Falle würde nachträgliche Beurkundung anzunehmen sein. Die Handlung, von der die Urkunde berichtet, ging auf einem alamannischen Landtage zu Zürich vor sich. Dort war der König nicht zugegen. Eine geordnete Kanzlei besass Herzog Burchard wohl überhaupt nicht. Der Schreiber der Urkunde ist ein Zürcher Geistlicher, Liutingus<sup>21)</sup>. Wie dem auch sein möge, in irgend einer Form muss das fehlende der Nutzung der Nonnen entzogen gewesen sein.

Das wird verständlich, wenn man sich eben streng an den Wortlaut der Urkunde hält. Was Herzog Burkhard bestätigte, diente *nur zum Unterhalt der Nonnen*. Das übrige Klostergut wurde für andere Zwecke verwendet.

Dass die Aussonderung des Konventsguts neu sei, sagt Herzog Burkhard nicht ausdrücklich. Ich glaube aber, man muss die vielleicht nicht ohne Absicht undeutlichen Worte scharf interpretieren. Die Nonnen klagen, sie hätten nicht die Ordnung der Annona, welche die Klosterregel vorschreibe, und die Kaiser Ludwig und seine Söhne zugestanden und festgesetzt hätten. Ein Kaiser Ludwig, der Fromme, hat dem Fraumünsterstift Privilegien nicht verleihen können. Es bestand zu seiner Zeit noch gar nicht, wenigstens nicht in der späteren Gestalt<sup>22)</sup>. Die Nonnen legten auch dem Herzog keine Urkunde Kaiser Ludwigs vor. Die «(epistola) quam prefati reges illis scribere procuraverunt», müsste von seinen Söhnen ausgestellt sein. Bei der Anordnung des Kaisers Ludwig wäre also wohl an dessen allgemeine Verfügungen über Herstellung der Klosterzucht zu denken, die 817 auf einem Reichstag zu Aachen erlassen wurden<sup>23)</sup>. Herzog Burkard sagt nun keinesfalls, dass in der epistola Güter genannt waren, die zum Unterhalt der Nonnen dienen sollten. Zwar lassen die Worte «hanc (sc. epistolam) audientes legere omniaque intellegentes, quae ad illorum pertinebant provendam» verschiedene Deutung zu. Entweder die epistola enthielt Bestimmungen über die provenda der Nonnen, oder die epistola enthielt nicht derartige Bestimmungen,

<sup>21)</sup> Liutingus presbyter schrieb auch Z. U. B. Nro. 191, 925 für das Grossmünster; Nr. 194, 931 für das Fraumünster ist von Wicharius diaconus in vice Liutingi geschrieben.

<sup>22)</sup> Vergl. F. v. Wyss l. c. S. 354.

<sup>23)</sup> Vergl. Simson, Jahrb. Ludw. des Frommen 1, 82 ff.

und die Nonnen trugen nur mündlich vor, welche Bezüge ihnen zukämen<sup>24)</sup>; aber es stand weder in der Urkunde, noch behaupteten die Nonnen, dass ihnen bestimmte, vom übrigen Klosteramt ausgesonderte Ländereien zugewiesen seien, aus deren Ertrag ihre Annona bestritten werden sollte. Die Fundierung der Einkünfte des Konvents auf den Ertrag gewisser Güter mag ganz von selbst entstanden sein. Die Nonnen behalten, was sie im Besitz haben. Der Ertrag dieser Güter wurde schon vorher grösstenteils oder ganz für ihre Annona verwandt. Die Neuerung Herzog Burkards besteht darin, dass das Provisorium zum Definitivum erhoben wird. Das Klosteramt wird real geteilt. Ein Teil darf fortan zu nichts anderem verwandt werden als zum Unterhalt der Nonnen. Was ist aus dem übrigen geworden?

Das Fraumünsterstift war nicht eigentlich eine Gründung rein geistlichen Charakters. Es bildete die Ausstattung für die unvermählten Töchter König Ludwigs des Deutschen, gleichsam ihre standesgemäße Absindung, da sie doch nicht wie die Söhne ganze Reiche erben konnten. Nur aus diesem Gesichtspunkt ist es verständlich, dass der König gegenüber dem Kloster sich so ausserordentlich freigebig zeigte. Er schenkte den Fiskus Zürich an das Fraumünsterstift, und in derselben Urkunde<sup>25)</sup> das Fraumünsterstift seiner Tochter Hildegard. Hildegard war also Eigentümerin des Klosters und des Klosteramts, zugleich auch geistliche Vorsteherin des Klosters. Die Nonnen sind gleichsam ihre Hofdamen. Sie sorgt für deren Unterhalt durch Überweisungen aus den Einkünften des Klosteramts. Auf Hildegard folgte ihre Schwester Bertha in der gleichen Stellung<sup>26)</sup>. Als sie starb, fiel das Kloster, schon nach Erbrecht<sup>27)</sup>, an ihren Bruder, den König, später Kaiser Karl III., der es seiner Gemahlin Richgarda verlieh<sup>28)</sup>. Die Kaiserin kann nicht eigentlich Äbtissin gewesen sein, wie ihre beiden Vorgängerinnen; sie war wohl auch nur selten in Zürich anwesend. Eine in ihre Zeit gesetzte Tradition<sup>29)</sup> nennt ihren Namen nicht; ebenso geschieht ein Tausch<sup>30)</sup> nur von Seiten des Vogts und der Nonnen.

Als der Gemahl der Richgarda abgesetzt wurde, scheint sie den Besitz des Klosters verloren zu haben. Ihr Nachfolger war ein Graf Eberhard, der in Urkunde von 889, 27. Juni, als Vorsteher des Fraumünsterstifts erscheint<sup>31)</sup>. Graf Eberhard ist als Laienäbtissin des Fraumünsterstifts zu betrachten, wie gleichzeitig ein Graf Gozpert

24) In ersterem Falle wäre die epistola verloren, in letzterem liesse sich denken, dass dem Herzog die Urkunde Z. U. B. Nro. 68 vorgelegt wurde.

25) Z. U. B. Nro. 68.

26) S. ibid. Nro. 96, 863.

27) Die Verleihung an Hildegard erfolgte zu Eigentum ohne Beschränkung. Bertha hat der König nach Nr. 96 erst zur Äbtissin auf Lebenszeit eingesetzt und ihr dann das Kloster zu Eigentum verliehen.

28) Z. U. B. Nro. 134. 878. Die Überlieferungsform der nur in einem Drucke Granddiers vorliegenden Urkunde ist verdächtig, vergl. Mitt. der antiquar. Gesellschaft Zürich, Bd. 25, H. 1, S. 6. Die Thatsache steht fest aus dem älteren Bruschius, Monasteriorum Germaniae præcipuorum... centuria prima (Ingolstadt 1551) f. 7 r. Wenn in Nro. 134 gesagt ist, dass Bertha das Kloster „per precarium“ besessen hatte, so steht das in Widerspruch zu Nro. 96, wo gesagt ist, dass sie es „in proprium“ besitzt. Wegen des Unterschieds beider Rechtsformen vergl. Z. U. B. Nro. 76 mit Nr. 68.

29) Z. U. B. Nro. 141, c. 880.

30) Ibid. Nro. 145, 883.

31) Ibid. Nro. 153. 889.

Laienabt in Rheinau war<sup>32)</sup>). König Arnulf hat die Gunst der alamannischen Grossen durch tiefe Eingriffe ins Reich- und Kirchengut erkaufst.

Eberhard behielt freilich seine eigentümliche Würde nicht lange. Schon 893 findet sich wieder eine wirkliche Aebtissin, Kunigunde<sup>33)</sup>; die nächsten Jahrzehnte sind dunkel.

Als Herzog Burkard das Land den Burgundern entriss, hat er jedenfalls den mit dem Kloster verbundenen Komplex von Reichsgut an sich gezogen. Ob er denselben für sich behielt, oder bald seiner Gemahlin Reginlinde verlieh, ist wohl nicht zu entscheiden. Ganz besonders in ersterem Falle war eine Sicherstellung der Nonnen, wie sie eben 924 vorgenommen wurde, dringend geboten. Beim Fehlen einer wirklichen Aebtissin mochte für Verabreichung der Annona an die Nonnen nicht genügend Sorge getragen werden. Reginlinde erscheint erst 929, nach dem Tode Burkards, in Beziehung zum Fraumünsterstift<sup>34)</sup>). Ihre Stellung ist derjenigen der Richgarda analog. Als eigentliche Vorsteherin des Klosters findet sich 929 und 946 eine preposita Cotisthiu<sup>35)</sup>.

Aus dieser Betrachtung ergiebt sich folgendes. Der Ertrag des Klosterguts diente allerdings zum Unterhalt der Nonnen, war aber hauptsächlich für die Dame fürstlichen Geschlechts bestimmt, die als Aebtissin dem Kloster vorstand oder unter anderer Form es besass. Die Idealteilung des Ertrages musste zur Benachteiligung der Nonnen führen, sobald ein weltlicher Herr seine Hand auf das Kloster und das Klostergut legte. Darum trat an Stelle der idealen Teilung des Ertrages eine Realteilung der Güter. Herzog Burkard überliess den Nonnen einige der Klosterhöfe und behielt stillschweigend sich selbst den Rest vor. Seine Gemahlin Reginlinde, in zweiter Ehe vermählt mit Burkards Nachfolger Herrmann<sup>36)</sup>), empfing vermutlich den Genuss all der Klostergüter, die nicht dem Konvent vorbehalten waren. Eventuell können auch weitere Vergabungen zu Lehen stattgefunden haben.

Im Jahre 952 erfolgte eine zweite Besitzbestätigung für das Fraumünsterstift durch den König Otto I. selbst, auf Fürbitte seiner Gemahlin Adelheid<sup>37)</sup>), der Enkelin der Reginlinde<sup>38)</sup>). Als zugehörig zum Fraumünsterstift sind hier genannt: Die Kirche S. Peter (in Zürich) nebst dem zubehörenden Hofe, die Höfe Stadelhofen und Boswil, die villa Wipkingen, die Hälfte der Kirche zu Rümlang<sup>38a)</sup> nebst 8 Hufen dortselbst, dazu aller frühere Besitz in Fällanden, Maur, Dickenau (bei Forch), in Bürglen und Silenen (Kt. Uri), welche beiden Orte in Gegenwart des Königs erworben wurden, ebenso im Elsass Schlettstadt, die beiden Kiensheim und Altheim, dann wieder am Zürichsee

<sup>32)</sup> Vergl. Anz. für Schweiz. Geschichte 1901, Nr. 1, S. 398 ff.

<sup>33)</sup> Z. U. B. Nro. 159.

<sup>34)</sup> Ibid. Nro. 192.

<sup>35)</sup> Ibid. und Nro. 197.

<sup>36)</sup> Vergl. Waitz, Jahrb. Heinrich I, S. 91.

<sup>37)</sup> Z. U. B. Nro. 201.

<sup>38)</sup> Vergl. Dümmler, Jahrb. Otto I, S. 202 f.

<sup>38a)</sup> Da somit zu Rümlang eine eigene Kirche bestand, ist es begreiflich, dass der Zehnt nicht an das Grossmünster Zürich entrichtet wurde. Eine Pertinenz des Haupthofs Zürich kann Rümlang gleichwohl gebildet haben.

Ludretikon, Horgen und der schuldige Zins zu Uster. Identifiziert man, wie schon bemerkt, den Hof in Zürich von 924 mit Stadelhofen von 952, so finden sich alle 924 genannten Besitzungen im Jahre 952 wieder; aber auch für das sehr erhebliche Plus finden sich Erklärungen. Die Kapelle S. Peter in Zürich, sowie die Kapellen Bürglen und Silenen im Thal Uri nebst Zubehör an Landbesitz, Zehnten und Unfreien sind schon 857 einmal dem Kloster entfremdet worden. Ludwig der Deutsche hat sie dem Presbyter Berold wegen seiner Dienste bei der Aebtissin Hildegard zu beneficium auf Lebenszeit verliehen (39). Diese Entfremdung macht es begreiflich, dass später Bürglen und Silenen neu erworben werden mussten, wie ja in der Urk. von 952 ausdrücklich gesagt ist. Auch bei der inzwischen zur Pfarrkirche erhobenen Kapelle S. Peter ist eine solche Neuerwerbung wahrscheinlich. Der Weiler Wipkingen war ebenfalls einmal dem Kloster entfremdet gewesen (40), jedoch schon vor 924 zurückgefallen. Es lässt sich annehmen, dass die sonst noch zwischen 924 und 952 erkennbaren Verbesserungen auf die Freigebigkeit der Herzogin Reginlinde zurückgehen; es waren wohl meist Recuperationen aus dem Klostergut zu Gunsten der Nonnen (41). Im Besitz des übrigen blieb jedenfalls die Herzogin-Aebtissin (42). Nur ihr Name und der ihres Vogts zu Zürich wird in der Urkunde über den Urner Zehntstreit von 955 genannt (43).

Nach dem Tode Reginlindes muss ihr Besitzrecht am Fraumünsterstift auf den Herzog Burkard II., der wohl auch ihr Allodialerbe war (44), übergegangen sein, und vom Herzog ist später offenbar der nicht für die Nonnen vorbehaltene Teil der Schenkungen Ludwigs des Deutschen ans Reich zurückgefallen, wodurch er dem Kloster ganz entfremdet wurde. Als etwelche Entschädigung für die erlittenen Einbussen darf man vielleicht die Verleihung von Markt, Zoll und Münze ans Fraumünsterstift betrachten, die nach der gangbaren Annahme durch Kaiser Heinrich III. geschah (45). Für den späteren Güterbestand des Fraumünsterstifts waren jedenfalls nicht die umfassenden Schenkungen Ludwigs des Deutschen massgebend, sondern die erheblich eingeschränkten Bestätigungen von 924 und 952. Das zeigt die Aufzählung der Besitztümer im Privileg Innocenz IV. von 1247 (46) und in dem Einkünfteverzeichnis von 1328 (47). Wohl ist hier noch manches zu dem Bestande von 952 hinzugekommen, aber es fehlen eben der Haupthof Zürich und Nebenhöfe wie Meilen und Aegst; ferner ist nicht ganz Uri genannt sondern nur einiger Besitz dortselbst. Wenn der Grundstock des Klosterguts mit un-

39) Z. U. B. Nro. 77.

40) S. ibid. Nro. 142, 881.

41) Die Schenkung elsässischer Besitzungen durch Bertha war erfolgt, Nro. 131, 877, „ad peculiare ancillis dei utenda“, vergl. auch Nro. 135, 878. Ein specieller Rechtsgrund zur Rekuperation war also vorhanden.

42) In dem „curtus senioratus“, Nro. 197, 946, ist wohl der alte Haupthof Zürich zu erblicken. Die Notwendigkeit, einen besonderen Herzogshof von demselben zu unterscheiden, scheint sich aus Nro. 192, 929 nicht zu ergeben.

43) Z. U. B. Nro. 203.

44) Als ihr und Burkards I. Sohn oder naher Verwandter des letzteren, vergl. Dümmler, Jahrb. Otto I., S. 242; Giesebricht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1<sup>4</sup>, 412.

45) F. v. Wyss I. c. S. 385 ff.

46) Z. U. B. Nro. 658 (Bd. 2, S. 164).

47) Mitt. der antiquar. Gesellschaft Zürich, Bd. 8, T. 2, S. 376.

verwüstlicher Zähigkeit durch viele Jahrhunderte hindurch sich erhielt, so beweist das um so sicherer, dass das übrige abhanden gekommen war, und zwar in den Stürmen am Ausgang der Karolingerzeit, infolge der allgemeinen Säkularisation von Kirchengut (48), welche die Entstehung des Herzogtums begleitete.

Zürich.

G. Caro.

## 2. Sempach und Winkelried.

Im diesjährigen Neujahrsblatt zum Besten des Zürcher Waisenhauses giebt Oberst Alex. Schweizer eine Studie zur Schlacht bei Sempach, welche namentlich deshalb zu begrüssen ist, weil sie über die Aufstellung des österreichischen Heeres neues Licht bringt. Wie G. v. Köhler in seinem «Heerwesen der Ritterzeit» nachgewiesen hat, so stellten sich im XIV. Jahrhundert die Ritterheere in der Regel in drei Treffen auf, welche in Bogenschussweite hintereinander standen, und zwar das vorderste zu Fuss, die beiden andern hingegen zu Pferde. Diese Aufstellung nun trifft auch bei Sempach zu, und wohl mit vollem Recht erkennt Schweizer in dem Haufen, mit welchem die Eidgenossen anfänglich kämpfen und bald in grosse Not geraten, das zu Fuss fechtende Vordertreffen, in jener Schaar aber, welche der Herzog nachher absitzen heisst, das Mitteltreffen, und endlich in denen, welche zu Pferde blieben und die Flucht ergriffen, das Hintertreffen.

Von dieser neuen Grundlage ausgehend, versucht nun Schweizer den Verlauf der Schlacht darzulegen, und es verdient jedenfalls alle Anerkennung, dass er dabei bemüht ist, auch für Winkelried einen Platz zu finden. Doch gerade hierin können wir ihm nicht beistimmen, indem wir den Platz, den er dem Helden zuweist, keineswegs für den richtigen halten. Schweizer hält sich nämlich an den bekannten Ausruf «si fluchint all da hinden,» und deshalb lässt er seinen Winkelried erst auftreten, nachdem das österreichische Vordertreffen schon längst teils vernichtet, teils zersprengt war,<sup>1)</sup> so dass nur das zweite noch kämpfte, während das dritte bereits die Flucht ergriff. Da dürfen wir wohl fragen: wo bleibt dann Winkelrieds That, und was hat dieser Held denn so besonders voraus vor jenen hundert Andern, deren Namen uns auch überliefert sind, und welche alle, so gut wie er, in jener Schlacht ihr Leben wagten und es verloren? Wenn wirklich seine That sich auf einen ermutigenden Zuruf beschränkte — und noch dazu in dem Augenblick, wo die Schlacht schon soviel als gewonnen schien — dann haben im Grunde diejenigen doch Recht, welche «den Winkelried ab der Wand hängen» wollten.

Jener Zuruf ist es auch wirklich nicht, weshalb das Schweizervolk seinen Winkelried feiert, sondern es preist ihn als den Helden, der im Augenblick der höchsten Not durch eine kühne That, die ihm das Leben kostete, das Treffen wieder herstellte, und ohne welchen die Schlacht bei Sempach zur Niederlage geworden wäre. Dass nun wirklich

<sup>48)</sup> Wegen der Säkularisationen, die Herzog Arnulf von Bayern vornahm, vergl. Waitz, Jahrb. Heinrich I., S. 56.

<sup>1)</sup> S. Zürcher Neujahrsblatt 1902, S. 17 u. 20.

die Eidgenossen anfänglich in grosse Not gerieten, das wird uns bezeugt durch die eine Redaktion der Zürcherchronik<sup>1)</sup>, welche das Sinken des Luzerner Panners erwähnt, sowie auch durch Justinger.<sup>2)</sup> Diese Not ist auch leicht erklärlich, da die Eidgenossen mit ihren Hellebarden gegenüber den langen Spiessen der Ritter im grössten Nachteil waren. Denn sie wurden erstochen, noch bevor sie mit ihrer Waffe den Gegner erreichen konnten, und eben deshalb weil im Vordertreffen die Ritter zu Fuss waren, bildeten ihre Spiesse eine viel schwerer zu durchbrechende Hecke. Wenn nun hauptsächlich die Luzerner es waren, welche Not litten, so erklärt sich dieses daraus, dass die Eidgenossen — laut Königshofen und Justinger — «am Spitz fochten», d. h. es kam nicht die ganze Front ihres Schlachthaufens gleichmässig ins Gefecht, sondern ein Teil — wohl am ehesten der rechte Flügel — war zum Angriff vorgeschoben, und diesen Teil nun, der zuerst auf die Spiesenhecke des feindlichen Vordertreffens stiess, mochten die Luzerner bilden, während umgekehrt die Unterwaldner, als dem Range nach der letzte Ort, jedenfalls auf dem linken Flügel standen. Von hier aus, d. h. vom vordersten Gliede dieses linken Flügels, konnte der Angriff der Luzerner wohl beobachtet werden, und so sahen die Unterwaldner die vergeblichen Versuche, durch Einhauen auf die Spiesse, die unnahbare Hecke zu durchbrechen. Wenn nun aber der Feind zum Angriff überging und im Vorrücken alles niederstach, was nicht weichen wollte, so erwies sich die Lage bald genug als eine ganz verzweifelte, die den Eidgenossen insgesamt keine andere Wahl in Aussicht stellte, als schliesslich entweder zu fliehen oder zu sterben.

Wer half nun aus dieser äussersten Not? Auf diese Frage antwortet uns die schon erwähnte Zürcherchronik kurz und gut: «Do half der allmechtig got.»

Auf welchem Wege aber das geschah, darüber giebt uns Justinger wenigstens eine Andeutung, indem er sagt: «Bald liessen die Eidgnossen von dem spitze und lieffen in die herren, und slugen so grülich mit den halbarten, daz nüt vor den streichen gestan mocht. Zehand gab got den Eidgnossen daz glück. u. s. w.» Diese Worte werden von Schweizer (S. 16) dahin gedeutet, dass die Eidgenossen nach erlittenem Schaden den gegen die feindliche Front gerichteten Angriff mit dem «Spitz» aufgaben und sich nach links wandten, um nun den Feind auf dessen rechter Flanke anzugreifen.

Eine solche Bewegung in nächster Nähe des Feindes war freilich nur ausführbar, sofern dieser ruhig stehen blieb und es verschmähte, den Zurückweichenden durch sofortiges Nachrücken auf den Fersen zu bleiben. Zudem aber dürfte es doch einige Verwunderung erregen, wenn er einen solchen Flankenangriff ruhig geschehen liess, ohne dass sein zweites Treffen, das ja noch zu Pferde sass, auch seinerseits den umgehenden Eidgenossen in die Flanke gefallen wäre. Noch mehr jedoch fällt für uns der Umstand ins Gewicht, dass ein Flankenangriff der Eidgenossen einen bessern Erfolg als der anfängliche mit dem «Spitz» nur dann haben konnte, wenn im feindlichen Vordertreffen einzig die Front mit Spiesen bewehrt war, die Flanken aber nicht. Dass dem aber so gewesen wäre, das müssen wir durchaus bezweifeln, und schon deshalb erscheint es uns als ein unhaltbarer Ausweg, die fragliche Stelle bei Justinger auf einen Flankenangriff deuten zu wollen. Seine Worte sagen uns einfach, dass die Eidgenossen

<sup>1)</sup> Diese Redaktion ist bei Dierauer, Chronik der Stadt Zürich, mit No. 9 bezeichnet; s. ebend. S. 125 i. d. Ann.

<sup>2)</sup> S. Justinger S. 163.

den Angriff mit dem «Spitz» aufgaben und hierauf an anderer Stelle einen neuen versuchten, der gelang. Wie das nun aber zuging, darüber weiss auch er offenbar nichts Näheres, sondern hiefür sind wir einzig auf jene Redaktion der Zürcherchronik<sup>1)</sup> angewiesen, welche nicht nur Winkelrieds Zuruf «si fluchint» erwähnt, sondern vor allem auch dessen That mit den Spiessen.

Laut diesem Berichte sah der hier nur als «getrüwer man» bezeichnete Held, «das es so übel gieng und die herren mit iren glänen und spieszen allwegen die vordresten nider stauchent, ee das man si alda erlangen möchti mit den hallenbarten.» Er sah also aus dem vordersten Gliede, was am «Spitz» vorging, und konnte sich nicht verhehlen, dass dieser ungleiche Kampf für die Eidgenossen mit einer Niederlage enden müsse, dass somit in Kürze auch für ihn keine andre Wahl bleiben werde, als zwischen Flucht und Tod. Nun stossen wir wohl kaum auf Widerspruch, wenn wir annehmen, dass auch bei Sempach so gut wie in mancher andern Schlacht, sich Leute fanden, welche der Flucht einen ehrenvollen Tod auf dem Schlachtfelde vorzogen. Unter den Helden aber, welche das letztere wählten, gab es je und je auch solche, die bis zum letzten Augenblicke sich bestrebten, ihr Leben, das mit Ehren nicht mehr zu retten war, so teuer als möglich zu verkaufen, d. h. dem Feinde noch möglichsten Schaden zu thun. Wir trauen somit dem Winkelried zwar ein Grosses, aber nicht ein Unerhörtes zu, wenn wir annehmen, dass er die Niederlage, die er nicht überleben wollte, wenigstens im Sterben noch abzuwenden versuchte. Die Ursache des Verderbens war offenkundig die Hecke von Spiessen, und diese zu durchbrechen, daran wollte er sein doch nicht mehr zu rettendes Leben noch wagen. Von dieser Absicht beseelt, konnte er wohl seine nächsten Waffengefährten aufrufen, ihm zu folgen, und um hiezu auch den übrigen Haufen der hinter ihm Stehenden anzufeuern, war sicher kein Zuruf so geeignet als der, dass der Feind fliehe. Wir fassen daher diesen Ruf nicht als die Verkündung einer Thatsache auf, sondern lediglich als eine Kriegslist des dem Tode sich Weihenden.

Doch wenden wir uns nun zur That, zu den Spiessen. Von unserm Helden singt das Lied: «Hiemit so tet er fassen ein arm vol spieszen bhend;» und dem entsprechend hat ihn auch die Kunst von jeher so dargestellt, dass er mit seinen Armen eine Menge von Spiessen umfasst. Die Zürcherchronik jedoch sagt nur: «Do trang der erber from man hinfür und erwuste so vil spiesz, was er ergriffen mochte, und trukt si nider, das die Eidgenossen die spiesz alle abschlugen mit den hallenbarten und do zü inen kamen.» Wenn nun G. v. Köhler darauf hinweist, dass jeder Ritter den Raum von 3 Fuss in der Front einnahm, und dass Winkelried mithin kaum mehr als zwei Spiesse zugleich erfassen konnte, so ist das an und für sich ganz richtig. Doch als ebenso sicher dürfen wir annehmen, dass gegen den verwegenen Eindringling sogleich auch die Spiesse aller Neben- und Hintermänner sich richteten, um ihn zu durchbohren. Für einen Augenblick war also der sterbende Held jedenfalls von einem Kranz von Spiessen umgeben, und wenn auf diese sofort die Hellebarden seiner Gefährten niedersausten und sie entzwei schlugen, so war die Hecke durchbrochen. Jetzt aber galt es, ungesäumt in die Lücke einzudringen und den Rittern auf den Leib zu rücken, so dass

<sup>1)</sup> Diese Redaktion ist in Dierauers Ausgabe mit No. 8 bezeichnet; s. ebend. S. 124 in der Ann.

sie zum Kampfe von Mann gegen Mann sich genötigt sahen. Der lange Spiess, der bisher den Eidgenossen so verderblich gewesen, war in solchem Handgemenge keine brauchbare Waffe mehr und so mussten die Ritter zum Schwerte greifen, während die Eidgenossen nach wie vor ihre dem Schwert überlegenen Hellebarden schwangen und somit im Vorteil waren. Nun war allerdings die Spiessenhecke zunächst nur an einer Stelle durchbrochen. Doch das hieraus entstandene Handgemenge griff naturgemäss nach allen Seiten um sich, so dass auch die Nebenmänner derer, die gegen Winkelried gestochen hatten, sich aus nächster Nähe bedroht sahen, also ihre langen Spiesse nicht mehr gebrauchen konnten, sondern das Schwert ziehen mussten. Wollten aber die Fernerstehenden noch mit ihren Spiessen zur Hilfe herbeieilen, so wurde dadurch die bisherige Ordnung der Front vollends aufgelöst, und an ihre Stelle trat das immer allgemeiner werdende Handgemenge, in welchem, wie schon bemerkt, die Eidgenossen mit ihren Hellebarden im Vorteil waren. Diese gänzlich veränderte Lage aber war die Frucht jenes Einbruchs, den ein Held mit Aufopferung seines Lebens ermöglicht hatte. Weder an der That selbst noch an ihrem Erfolge finden wir daher etwas Unmögliches. Wohl aber giebt sie uns die einfachste Erklärung jener gut beglaubigten Thatsache, dass die Eidgenossen anfänglich grosse Not litten, aber dennoch nicht unterlagen.

Verfolgen wir nun noch den weiten Verlauf der Schlacht, so möchte allerdings auch die schwerere Rüstung das ihrige dazu beitragen, dass an diesem heissen Tage im Handgemenge die Ritter bälder ermatteten als ihre Gegner.

Herzog Leopold aber, der das zweite Treffen führte, scheint die zunehmende Not seines kämpfenden Vordertreffens erst dann recht erkannt zu haben, als er in dessen Mitte das österreichische Hauptpanzer sinken sah. Wohl befahl er nun dem zweiten Treffen abzusitzen, um zu Fuss ins Gefecht einzugreifen. Doch dieser Befehl wurde, wie Gregor Hagen berichtet, zum Teil mit grosser Langsamkeit ausgeführt: «an dem selben dienst waren etleich gar treg.» So möchte es denn wohl geschehen, dass das Vordertreffen schon in Auflösung begriffen war und auf das zweite zurückwich, noch bevor dieses sich gehörig geordnet und seine Spiessenhecke gebildet hatte. Die beiden Treffen verschmolzen sich daher nur zu einem gemeinsamen Durcheinander, das sich der nachdrängenden Eidgenossen zu erwehren suchte, so gut und so lange es noch ging und in diesem Gewühle fiel auch Herzog Leopold. Das zu Pferde gebliebene dritte Treffen aber, das noch hätte eingreifen können, suchte beim Anblick der zunehmenden Bedrängnis der zu Fusse Kämpfenden das Weite und damit war des Ausgang des Tages endgültig entschieden.

Fassen wir das Schlussergebnis kurz zusammen, so weicht unsre Auffassung der Schlacht bei Sempach von derjenigen Schweizers allerdings darin wesentlich ab, dass wir den Winkelried nicht nur als einen «Rufer im Streit» wollen gelten lassen, sondern als das Entscheidende seine That betrachten, ohne welche der ganze Verlauf der Schlacht für uns unerklärlich wäre. Das schliesst jedoch keineswegs aus, dass im übrigen durch Schweizers Studie unsre Kenntnis dieses denkwürdigen Ereignisses um einen weiteren Schritt ist vorwärts gebracht worden, und schon dafür gebührt ihm jedenfalls der aufrichtige Dank aller Unbefangenen.

*A. Bernoulli.*

### 3. Das Schweizer-Panner im Dome zu Krakau.

Als im Jahre 1410 König Ladislaus V. von Polen und der deutsche Ritterorden die lange dauernden Streitigkeiten dem Entscheide der Waffen überliessen, riefen sie aus allen Landen die Ritterschaft unter Zusicherung «guten richen soldes», wie Tschachtlan, meine Handschrift von Diebold Schillings Berner Chronik und die auf der Stadtbibliothek in Luzern liegende Handschrift von Königshofen-Justingers Chronik bemerken, zu Hilfe. Dem deutschen Orden zog die Ritterschaft in so grossen Scharen zu, dass die geizigen Ritter meinten, der Söldner wären zu viele, sie müssten zu viel Geld ausgeben, «des sie doch genug hattend, als man seit». «Und vor karkeit liessen sy vil ritterschaft von Inen ritten. Die selben rittent zu dem küng von Poland, dem waren sie gott willkommen, wie gros volk er doch hat; wand man do seit, er hette zwürenthundert tusend man; das warend halb heiden, und darzu grosse ritterschaft. Und lies das über gelt gan.»

Voigt schätzt in seiner Geschichte Preussens VII, 60—85 das Polenheer auf 163,000 Mann, jenes des Ordens auf 83,000. Unter den Truppen des Ordens, die am 15. Juli 1410 in der Schlacht von Tannenberg geschlagen wurden, befanden sich auch Schweizer-Söldner, die mit einem eigenen Panner hergezogen waren. Dieses fiel den Siegern in die Hände und hing in der Domkirche zu Krakau. Auf rotem Fahnentuche von  $1\frac{5}{8}$  Ellen Länge und  $1\frac{1}{8}$  Ellen Breite sehen wir, wie man sagt, einen weissen schreitenden Wolf mit schwarzer Zunge. Der Schaft am Tuche ist blau.

Die älteste Abbildung dieses Panners giebt Stanislaus Drurink de Cracovia 1447 in der Schrift *Banderia Prutenorum* mit folgender Bemerkung: *Banderium Gentis et nacionis Sweyczerorum qui propriis sumptibus Magistro et ordini tulerant subsidium. Cuius ferentarius erat . . . . Et ideo suae nacionis suaeque regionis et gentis deferebat pro signo vexillum.*

Vgl. v. Kotzebue, Preussens ältere Geschichte III, 97 (Die tapfern Schweizer . . . standen trotzig unter ihrem roten Wolfe). *Mémoires de la Société Impériale d'Archéologie de St. Pétersbourg*, 1850 und 1851. F. A. Vossberg, die Banner des deutschen Ordens und seiner Verbündeten, welche in den Schlachten des XV. Jahrhunderts an die Polen verloren gingen pag. 392—408; Tafel VII. 17; 1851, V, 13 folg., 8—40. — F. A. Vossberg, *Banderia Prutenorum*, Berlin 1849, p. 29. Märkische Forschungen IV, 2, 193 ff. Berlin 1850. *Scriptores rerum Prussicarum* IV, 22.

Ist nun auch in dem beschriebenen Panner durchaus kein Kriegszeichen der Schweizer Nation zu erkennen, so ist doch höchst wahrscheinlich anzunehmen, dass irgend ein Söldnerführer Schweizer nach Preussen gebracht habe. Denn gerade damals waren mehrere aus der heutigen Schweiz stammende Ordensritter in Preussen, wie U. von Stoffeln 1408 in Elbing, Peter von Landenberg 1409—1420 Vogt in Soldau und Pfleger in Ortelsburg, Arnold von Baden, Comthur zu Schlochau, der zu Tannenberg fiel. Söldnerführer aus der Schweiz, die bei Tannenberg fielen, waren wahrscheinlich Peter von Froburg und Hans Pfyffer (Voigt, *Namenscodex* 120, 122) und

Götz Mönch von Mönchenstein, der 1411 «an den Heiden blieb» (Jahrzeitbuch des Steinenklosters in Basel), allein zu keinem derselben passt das Wappen. Schon Vossberg hat es eigentlich gefunden, dass der Wolf nicht der Regel nach, gegen den Fahnen-schaft gerichtet ist.

Einen weissen Wolf führen z. B. die von Hunwyl — in Obwalden, Luzern und Küssnach begütert — im Wappen. Nach den Wappenbüchern des 16. Jahrhunderts allerdings nicht in rotem, sondern in blauem Feld, nicht schreitend, sondern zum Raube geschickt. Nun ist in dem Werke des St. Drurink wenigstens der Pannerschaft blau. War das Panner beschädigt in die Hände der Sieger gefallen, so mochte die Abbildung vielleicht unrichtig gezeichnet sein.

Gerade die Hunwyl von Luzern und Obwalden hatten damals Beziehungen zum deutschen Orden. Als im Mai 1408 Hans von Hunwyl in den deutschen Orden einzutreten wollte, verkaufte sein Vater, Herr Walther von Hunwyl, Bürger zu Luzern, den freien Zehnten in der Pfarrei Sachseln (Geschichtsfreund XXVII, 105).

Es scheint also nicht ganz unwahrscheinlich, dass das Panner in der Domkirche zu Krakau das Wappen eines Herrn von Hunwyl von Luzern darstellte. Dazu kommt noch ein Hinweis im Nekrolog des Stiftes St. Urban, wo der Kleinsohn jenes Walther von Hunwyl, der letzte seines Stammes, beigesetzt wurde. Dort wird nämlich die Schlacht von Tannenberg, die 15 Wochen dauernde Belagerung von Marienburg und die mit vielen Verlusten begleitete Rückkehr der Polen erzählt. (Geschichtsfreund XVI, 51).

Die Stellen in Justinger's und Schilling's Chronik, welche die Niederlage des Ordens dem Geize der Ritter zuschreiben, deuten schon darauf, dass man in der Schweiz an dem Kampfe ein gewisses Interesse hatte.

Ist dagegen die Abbildung des Panners richtig, so fällt die von mir versuchte Deutung des Wappenbildes dahin. Allein dann tritt auch eine andere Frage an uns heran: ist nicht etwa ein Irrtum oder eine Verwechslung in den Inschriften zu den Pannern vorhanden? Wir finden nämlich auf fol. 3, b unter Nr. 11 ein Panner von roter Farbe mit einem weissen durchgehenden Kreuze, ganz den alten Schweizer-Pannern conform. Die Inschrift dagegen lautet: Banderium Sancti Georgii in parte cruziferica quod miles strenuus, et qui turpe putavit fugere Georgius Kerzdorf ducebat . . .

Nun ist aber, wie schon Vossberg richtig bemerkte, hier gar nicht im Obereck des blauen Panners das Bild von St. Georg mit dem roten Kreuz im silbernen Schild angebracht, die Farben passen gar nicht zu einem St. Georgen-Panner. Nichts liegt also näher, als in diesem einfachen Kriegszeichen das Schweizer-Panner zu erblicken.

Die Inschriften röhren nämlich von dem Domherrn Johann Dlugoss in Krakau her, der als sehr flüchtiger Geschichtsschreiber bekannt ist und auch bei mehrern andern Pannern ganz unzutreffende Legenden angebracht hat, wie Vossberg schon hervorhob, so beim Panner der deutschen Ritterschaft mit dem spitzen und stumpfen Pfeile, dem von Westfalen und Möwe.

Ist diese Deutung richtig, so haben wir die erste Nachricht dafür gefunden, dass Schweizer-Söldner bei Feldzügen in's Ausland das allgemeine Kriegszeichen der Schweizer gebrauchten. Das Panner mit dem Wolfe müsste einem Söldnerführer zugeschrieben werden.

Dr. Th. v. Liebenau.

**Beilage** (zu Dr. v. Liebenau: Schweizerpanner in Krakau.)

Die Zahl der Schweizer, die um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts dem Deutschen Ritter-Orden in Preussen als Brüder angehörten oder als Söldner dienten, lässt sich noch vermehren. Die grossen Unternehmungen des Ordensmeisters Conrad von Jungingen (1395—1407) veranlassten auch Fernwohnende zur Theilnahme an den Kreuzzügen. Hier nur einige Namen:

Graf Konrad von Kyburg war 1388—1391 Comthur zu Nessau, 1391—1392 zu Osterode, 1392—1396 zu Balga, 1396—1402 Oberster Spittler; sein Bruder Rudolf 1391—1402 Comthur zu Rheden. Ein Johann von Heidegg war Pfleger zu Barten 1397, ein Jacob von Rinach 1394—1402 Pfleger zu Bütow und 1402—1405 Vogt zu Brathean. Ein anderes Mitglied dieses Geschlechts entschloss sich auch, dem Orden zu dienen, wie aus folgender Urkunde vom 28. Juli 1399 hervorgeht.

Ich Heinsly von Rinach, Rütsmans von Rinach seiligen elicher sun kund und vergich öffelich mit disem brieff als ich minen lieben öheim Mathis von Buttikon minen vogt ingesetzt und enpfolhen hab alles min güt ligendes varendes wie daz geheissen ald wā es gelegen ist von der usrüsten und bereitung wegen so er mich gen Prüssen gericht het. Da hab ich gebetten den fromen vesten rittere hern Henman von Mülinon minen lieben öheim, daz er für mich und an min stat von dem selben Mathis von Büttikon ein rechnung neme und da by der rechnung sitze ze gelicher wise als ob ich selb da were, und gibe ime da vollen gewalt von derselben rechnung wegen ze verhörende. Und ze einem offen urkunde und rechter vergicht, wenne ich obgenanter Heinslin von Rinach eigns insigels nüt hab, so habe ich gebetten den erbern bescheidnen Frydrich Efinger schultheissen ze Brugg, daz er sin insigel für mich henke an disen brief. Daz och ich obgenanter Fridrich Efinger von ernstlicher bete wegen des vorgenannten Heinslis von Rinach min insigel öffelich gehenkt hab an disen brieff, doch mir und minen erben in all wege unschedlich. Hie by waren dis gezügen Henman von Oster (Ostra), her Bertzman von Mülinen corher Zofingen, Cuntzman Agstein, Albrecht Büllin burgere ze Brugg und ander erber lüt. Diser brieff geben wart an dem nechsten meintag nach sant Jacobstag des heilligen zwelfbottentag do man zalt von gots gebürt tusend druhundert und nūntzig jar dar nach im (nūn)den jar.

Die Urkunde, die in meinem Familienarchive liegt, ist beschädigt und lässt das Datum (nünden) jetzt nicht mehr genau erkennen; eine ältere Dorsalnotiz nennt die Zahl 1399. Der verwandtschaftliche Zusammenhang der handelnden (durch Sperrdruck bezeichneten) Personen ist laut gefälliger Mittheilung von Dr. W. Merz in Aarau folgender:

Rudolf II v. Trostberg, Ritter  
† nach 1338

Elisabeth	Verena	Margaretha
† 1360	† 1379	1347—1367
cj. Mathias v. Büttikon, Ritter	cj. Johann v. Rinach, Ritter	cj. Egbrecht v. Mülinen, Ritter
† 1375		
Mathias v. Büttikon	Rutschmann v. Rinach	Albrecht
† 1402	† 1386	Berchtold
cj. Margaretha v. Ostra	Hans	(Bertschmann)
		Ritter
		cj. Cäcilia
		v. Rinach
		<i>W. F. v. Mülinen.</i>

#### 4. Nachtrag zum Streit über den Umgehungs weg in der Calvenschlacht.

Links von Taufers erhebt sich der Schlingenberg, welchen die rhätischen Truppen 1499 erstiegen, sagt Campell in seiner Topographie und in der Geschichte fügt er hinzu: Einen Teil ihrer Truppen schickten sie (die Bündner) den links gelegenen, fast unübersteigbaren Berg, auch Schlingen genannt, wo die Burgen Rotund und Reichenberg sind, hinauf. Die Verfechter der kürzeren Route bezüglich des Umgehungswege (Arundathal-Route, auf der Münsterthaler Seite) in der Calvenschlacht haben sich bekanntlich namentlich auf diese Stellen berufen. Vergeblich wies ich wiederholt in meinen Publikationen darauf hin, dass Campell auch bei Beschreibung der Gemeinde Schleis im Vintschgau sagt: «Huc Ræticus ille exercitus supramemorato bello trans Schlingiam missus, ex monte descendit», und dass er den gleichen Berg wieder bei der Schanze im Engpass unterhalb Taufers erwähnt, während er den Uebergang vom Uinathal nach Mals über den heutigen Schlingenberg nicht kennt.

Heute bin ich in der Lage, nachzuweisen, dass sich Campell geirrt hat, dass der Schlingenberg oder Schlingia, wie er ihn nennt, auch zu seiner Zeit da lag, wo er heute noch ist, nämlich gleichbedeutend ist mit der Alp und dem nach dem Vintschgau führenden Pass Schlingia, im obern Uinathal. Für das Jahr 1670 hatte ich bereits nachgewiesen, dass der Munt Schlingia damals identisch war mit dem Berg Sursass, aber man führte in Altdorf an, in hundert Jahren (also seit Campell) könne der Bergname gewechselt haben.

Ganz zufällig fand ich nun in den Bundestagsprotokollen im Staatsarchiv in Chur folgende Stellen: «Am 23. Juni 1582 vor gemeinem Gotthus insonderheit; betreffend ein gspan entzwischende dem Herr Apt zu S. Mariaberg und der gemeinde Sinss, diewil der Apt ein berg von ime zu lechen hat und aber die Lechenzinss 3 Jaren nit bezallt worden seindt, derhalben die von Sinss iren berg zu iren handen nemen wellende, der Aptt aber sich rechtenz erbitt, ist geordinirtt, dieweil sy von Sinss den berg habende lassen verarestiren uff recht, lass man dz verbot gutt sein.»

Also der Abt von Marienberg hat einen Berg von der Gemeinde Sins oder Sent im Unterengadin zu Lehen und da er den Zins nicht bezahlt hat, will ihn die Gemeinde zurücknehmen und lässt Arrest darauf legen.

1583 am 8. Juni vor gemeinem Gotthus: «Entzwischend dem H. Prälaten und der gemeinde Sinss von wegen des berges Schlinge genampt in Sursäss gelegen, ist uff begeren seines gesandten, dz er by sygel und brieff geschützt werde oder aber dz imme vergünt werde, dz er möge Kundtschafften einvernemen erkenndt worden, die 2 Abscheide vormalen hierüber ussgangen in kräfften und so fer herr prelat dass recht anrüfft und ime von einem gricht zugelassen wurde mag er als dann kundtschafft einvernemen.»

Hier erfahren wir also, dass der Streit sich um den Schlingenberg in Sursäss dreht. Jedenfalls handelte es sich auch um Grenzstreitigkeiten, denn aus dem Jahr

1588 stammt eine Grenzurkunde zwischen Sent und Mariaberg, die uns erhalten geblieben ist und welche die Grenzen zwischen dem Gebiet der Abtei und der Gemeinde (die heutigen Staatsgrenzen) festsetzt. Bis 1588 im Juni können wir in der That obigen Streit verfolgen. Aus demselben interessiert uns nur noch, dass schliesslich, 24. Juni 1587, bestimmt wurde «setzt man das Recht gen Zernez», dieweil der Berg uf unserm (des Gotteshausbund) Grund und Boden. (10. Juni 1588). Warum nach Zernez? «Nämlich in das nächste Gricht luth dess pundsbrieffs.» (29. Juni 1584) Auch in diesen Protokollen wird der Berg meist Sursass genannt, so im Protokoll vom 29. Juni 1584, «von wegen des bergs Sursass.» Einmal erfahren wir auch, dass es sich um eine Alp handelt: Von wegen der Alp Sursäss genampt. 6. Februar 1583.

Überblick: 1422 werden bereits zwischen Sent und Marienberg die Weidgrenzen in Sursass geregelt; zu Campells Zeit erfahren wir, dass Schlingenberg und Berg Sursass identisch sind und dass es eine Alp ist, 1670 erfahren wir, dass Schuls durch Vertrag mit Sent verpflichtet wird, den Bergamaskerschafhirten freien Durchpass zu gewähren, wenn sie vom Val del Botsch (vom Ofenberg herkommend) gehen wollen, um ihre Herden am «Munt Sursass oder Schlingia», welcher Sent gehört, zu weiden. Zu diesem Berg konnten sie nur von Scarl aus durch das Sesvennathal gelangen.

Résumé. Soviel nur, um das Urkundenmaterial über diesen Streit zu vervollständigen. Vielleicht giebt es eine Zeit, in welcher man die Streitfrage objektiver prüft als dies bisher geschehen ist, und wenn die Distanzen nicht stimmen wollen, bei dem weiten Weg (meine Distanzangaben in den Rheinquellen sind jetzt durch die Pforzheimer Clubisten, welche auf dem Schlingenpass eine Clubhütte erstellten, da wo der Weg aus Scarl und von Uina her sich treffen, bestätigt worden) eher darüber nachdenkt, ob der Ausdruck «zu angender nacht» vielleicht nicht ganz buchstäblich aufzufassen ist. Auf jeden Fall trage ich gar keine Schuld daran, dass Campell, Anshelm u. a. melden, die Bündner seien über den hohen Schlingenberg oder den Munt Schlingia gezogen.

Dr. Valer in Chur.

## 5. Ein Brief des Thomas Platter an Landeshauptmann Peter Owlig in Brig.

Nachstehender Brief des berühmten Humanisten Thomas Platter findet sich auf einem Folioblatt im Archiv der Familie v. Stockalper in Brig (A. No. 12). Peter Owlig, an den der Brief gerichtet ist, war ein Sohn des 1528 verstorbenen Kastlans Anton Owlig und hatte zu Zürich und Mailand studiert. 1519, 1521 und 1525 war er Kastlan des Zendens Brig, 1537 im Dezember wurde er zum Landeshauptmann von Wallis erwählt. Sein Tod fällt in das Jahr 1546. Er besass das Brigerbad, das um diese Zeit in grosser Blüte stand. Anlässlich seiner Badefahrten nach diesem Ort machte Platter mit ihm nähere Bekanntschaft. (Thomas Platters Selbsbiographie h. v. Fechter S. 88).

Der Brief trägt keine Jahrzahl, ist aber wohl 1538 oder 1539 geschrieben worden.

Domino Petro Owlig Balivo Valesiensi Thomas Platterus s. p. d.

Vix tandem ausus fui ad tuam Celsitudinem, vir prudentissime, literas dare, nisi privatae quædam cause fuissent, quæ impulissent, silentio, ut antehac, vitam transegisset. Primum itaque in genere de meis et meorum rebus, deinde pauca, quæ ad Tuam Dominationem pertinere videbuntur, perscribam. Salva igitur sumus omnes valetudine, quotquot e patria discessimus, et valemus; tametsi acciderit nobis, quod miniime putabamus, adeo nihil est in rerum natura perpetuum aut stabile; quod scilicet dum in ipso cursu studiorum essemus et res pulchre instituissemus, pestis civitatem ita undique invasit, ut amplius tutum illic manere non videretur. Ego quidem non dubitassem qualemcumque casum expectare, sed verebar, ne si quid meis discipulis accidisset, parum suis defendere possem aut me excusare. Adii itaque quosdam ex Senatu; consulo ut locum, quo commode perfugere possim, commonstrent. Hic illi boni viri non aliter rem sibi curæ esse, quam si sua res ageretur, ostenderunt. Missisque legatis ad Liechtstal aliis de causis, hoc etiam illis in mandatis datum est, ut mihi et meis hospitium curent, id quod diligentissime fecerunt. Itaque illuc migravi cum tota mea familia et liberis, neque quod studium attinet hic quiequam illis incommodi evenit, habent suas lectiones et cetera aequæ ut in civitate; ego si quid hic incommodi est, ut est plurimum, fero, idque propter expensas, sed spero, illos aequo iudicio æstimaturos. Tantum de illis ac me ipso.<sup>1)</sup>

Venio ad Tuam Dominationem. Venit ad me Joannes Hortensis, quode in Thermis loquuti sumus, attulit mihi a Tua Humanitate literas commendatitias. Neque hic argumentum earum recensere necesse est. Diligenter itaque Basileæ singula perquiro et interrogo, sicubi haerere possit, reperio nihil; eleemosynas fortassis tandem impetrasset, sed non admodum videbatur illas affectare, et ut apud Tuam Dominationem pace et venia liberaliter et citra invidiam, quod de illo sentio, dicam, Er weri, wil mich bedunken, gern fer anhi, wen er es vermechti. Non didicit servire nec miseriam pati. Restabant dies decem quum mihi ad nundinas Francofordienses eundum erat. Jussi, ut interim mecum esset, dum irem Argentinam, mansit, duxi meis expensis mecum Argentinam, si quid isthic spei sese ostenderet. Illuc ubi devenimus, commendo Simoni Lithonio, cognato meo, de quo Tua Humanitas fortassis audivit, hic Ludimistrum illic agit. Hunc illum commendo, dum ego rediero ex nundinis. Accepit, ac lubens quidem, propter tuam commendationem. Hic necesse est statum literarium Argentiniensium recensere obiter. Decrevit Magistratus Argentinensis, omnes scholas in uno loco esse, ei monasterium Prædicatorum sanxerunt, illic ordinarunt omnes in classes septem, hypocausta quinque et fornaces quatuor. Cum igitur ego discessi meus cognatus adit scholasteres (die schülherren) rogat, num quid loci Joani Hortensio inveniri possit unde victimum habeat. Tum illis non inutile, si non recusarit, visum est illum istis fornacibus calefaciendis præficere, et victimum, hospitium et lectum, denique pari iure fore cum reliquis, qui illic undique civitatibus nutriuntur, hic posse ipsum esse inter iuvenes doctissimos, et omnes lectiones audire, et ut brevibus dicam, non inferiori

<sup>1)</sup> Obgedachtes Ereignis berührt Platter auch in seiner Autobiographie S. 98.

fortuna fore quam doctissimi, nobilissimi et ditissimi quique, modo curaret hos fornaces ne quid incommodi acciperent ex illius negligentia. Simon meus hac conditione audita, gaudio elatus domum subito recarrit, nuntiat et cetera. Interea ego ad ipsos redeo Argentinam, refert Simo quid illius causa egerit. Plaucuit ita nobis conditio, nunc aut numquam salver, si mihi uxor non esset, ego mihi eiusmodi conditiones optarim. Interrogo ipsum, quid ait, placetne an non, ille vix tandem respondit, placet. Dispicuit tum id mihi in illo, ut qui non daret manifesta indicia letitiae. Cum possit una hora expedire quotidie unde certissimus sit victus. Simo meus libros et reliqua administrat. Tandem ait, spero Dominum Balivum missurum ad astatem aliquot pueros, unde victum habeam, id obsecravit ut ad te perscriberem, promisi. Cœpi eum obsecrare et instituere, quomodo hanc fortunam, si non omnibus modis placeret, tamen aestimaret, quod destitutus esset omni spe, ut sese humiliaret, me annis quinque Simonem sex hoc fecisse, cum non esse panis ex ea re. Sed quid ego dicam, tristior erat. Rogavi denique, ut sese humiliaret et omnibus se subditum et benevolum præberet. Sed vereor certe ut servire non possit, nescit, nec didicit pati quicquam, et natura est arogantior, denique nescio quem docere possit, cum parum didicerit ipse, et moribus non usque adeo compositis fiet. Et Simon meus nuper ad me scripsit, er wölle anfan stoltz sin. Hoc vitio certe laborat. Sed alias plura de hoc, hæc æquo animo quæso ut a me accipias, et tibi illum commendo, nam quanto minus agnoscit suam miseriam, tanto magis illi condolendum est. Ignoscas meæ loquacitati.<sup>1)</sup>

Oro tuam Dominationem, ut, quod coram polliciti fuimus, serves, ut quemadmodum ego foris, tu domi cures iuuentutem bonis literis imbuendam, nam istud utriusque officium est, nec nostrum solum sed omnium quibus dominus veritatis agnitionem dedit. Commendato quæso me nostræ patriæ proceribus, et sinistram de me conceptam opinionem, quantum in te est, restinguas. Neque sinatis hanc legem prorogari, ne qui posthac mittantur ad civitates, quas Lutheranas vocant, imo potius si quid domum reversi peccarint supplicium ab illis pro delicti ratione sumatur. Salutato meo nomine Honestissimam tuam uxorem, et filium Petrum, utinam ille mecum iam sit, non credis quam pulchre illi pergam. Sed Basileam reversus etiam diligentius quam hactenus meorum curam agere potero, cum sim jam factus Ludimagister Basileæ in summo, quod üff Bürg vocant. Deus Optimus Maximus Te diu nostræ patriæ incolumen conservet.

Datum in Liechstal 26. October.

Tuae Dominationis  
Obsequentissimus.

[A tergo] Domino Petro Ovlig Nationis vallesiae Balivo, Patrono suo plurimum observando. Blatterus.

D. Imesch, Prof.

<sup>1)</sup> Johannes Hortensius dürfte wohl identisch sein mit Johannes im Garten, dem jüngern der 1547, 31. Dec. als Rector des St. Markusaltares auf Mund auftritt. V. Blätter aus der Walliser Geschichte II. 96.

## 6. Einige Notizen zum Verzeichnis der ältesten Schweizerkarten

Die Kantonsbibliothek von Graubünden in Chur besitzt in ihrer nicht unbedeutenden Kartensammlung u. a. drei sehr schöne alte Schweizerkarten (1555, 1563, 1566), die sonst in der Schweiz an keiner öffentlichen Bibliothek und in keiner Vereins- oder Privatsammlung vorkommen und somit in der Schweiz vorläufig als Unika zu betrachten sind. Wenigstens sind sie in den bekannten älteren und neueren Katalogen von Schweizerkarten entweder gar nicht oder nur ungenau verzeichnet, werden auch in den kartographischen Arbeiten von Wolf, Graf, Amrein u. a. nicht herangezogen, und auf den kartographischen Ausstellungen in Zürich (1883), Bern (1891) und Genf (1896) sind keine Exemplare zum Vorschein gekommen.

Die erste Karte (Signatur K A 78<sup>1</sup>) trägt keinen eigentlichen Kartentitel, sondern in feiner künstlerischer Umrahmung (Ornament Cartouche) unten links die Widmung: Jodoco à Meggen Lucernati || Praetorianorum Praefecto || Ant. Salamanca S(alutem). || Heluetios olim uir clariss. nunc Suiceros Gallorum gentem bellicosissimam fuisse, eorum || in omni saeculo praeclare gesta testantur. Haec regio . . . (folgt ein geographischer und politischer Exkurs und das Motiv der Widmung) Vale. || Romæ ∞. D. LV. — und unterhalb am Rande: Jacobus Bossius Belga, in æs incidebat. — Masstab nach Miliaria Helvetica, reliefartig, 60×44.

Es ist offenbar die gleiche Karte, welche Haller (Bibliothek der Schweizer-Geschichte I. Theil pag. 4) als Nr. 18 verzeichnet: «Antonii Salamanca mappa Helvetiae Jodoco à Meggen Lucernati prætorianorum præfecto dicata. Romæ 1555»<sup>1</sup>) — mit dem Zusatze: «Diese zierlich gestochene Landkarte befindet sich in dem bereits angezogenen Königl. Cabinet» (auf pag. 3: «zu Paris im Cabinet des Estampes des Königs»). Die von Haller eingesehene Karte befindet sich heute in der Bibliothèque Nationale in Paris und stimmt in allem genau mit der Karte in unserer Kantonsbibliothek überein. Der in der Bibl. der Schw.-Geschichte I 18 unter Anführungszeichen verzeichnete Titel ist also nicht der Kartentitel, sondern wurde von Haller aus der Widmung gebildet.<sup>2</sup>)

Die beiden anderen Karten haben ebenfalls keinen besondern Kartentitel, dagegen die gleiche Widmung (nur ist bei beiden «Ant. Salamanca S.» und das Ornament der Einrahmung weggefallen), und sie stimmen auch in der Nomenklatur, in der kartographischen Ausführung und in der Kartengrösse so ziemlich ganz mit Salamanca's Originalausgabe 1555 überein, sodass sie als weitere Auflagen derselben gelten können. Die erste (Signatur K A 78<sup>2</sup>) ist erschienen: Venetijs Anno \* M \* D \* L XIII \* — und hat den Zusatz am unteren Rande links: Paulus de Furlanis Veronensis Fecit. — Haller kennt diese

<sup>1</sup>) Die «Bibliographie der Schweizerischen Landeskunde» (Fasc. IIa. pag. 28) hat offenbar ohne weiteres den gleichen Titel aus Haller's Bibliothek herübergenommen.

<sup>2</sup>) Salamanca's Karte (1555) wird zuerst in Simler's Vallesiae Descriptio 1574 auf pag. 12<sup>2</sup> unten erwähnt (Heluetiae tabula Romæ edita). — Bei Nordenskiöld pag. 119 Nr. 23. — Sie ist reproduziert in: Remarkable Maps of the XV, XVI and XVII centuries. Amsterdam, Fred. Muller & Comp. — part V-VI. 1897 Nr. 21.

Ausgabe nicht, und sie ist bisher in gar keinem schweizerischen Verzeichnis erwähnt worden. Davon besitzt unsere Kantonsbibliothek nur eine schöne Reproduktion in etwas reduziertem Format (47×36). Das Original ist im Besitz der Universitätsbibliothek in Leiden.

Während die Originalausgabe 1555 und die zweite Auflage 1563 kein Kolorit zeigen, ist die dritte Auflage (Signatur KA 78<sup>1</sup>) schön koloriert à l'eau-forte. Sie ist erschienen: Venetijs Anno M. D. LXVI. — und zeigt unten links am Rande den gleichen Zusatz: Paulus de Furlanis Veronensis Fecit. — Haller hat die gleiche Karte unter No. 87\* (l. c. pag. 15) mit unrichtiger Jahrzahl aufgeführt: «Helvetia per Paul. de Forlanis. Veronens. Venet. 1567.»<sup>2</sup> In der Raymund Kraftischen Sammlung No. 226.<sup>3</sup> Das Sternchen bei der Nummer (87\*) deutet an, dass er diese Karte nicht selber gesehen. Die Bibliothèque Nationale in Paris besitzt auch diese Ausgabe, und das dortige Exemplar stimmt wieder mit unserem ganz überein.<sup>4</sup>)

Zur gleichen Kartenfamilie gehört noch eine ähnliche, nicht kolorierte Ausgabe (ebenfalls ohne Titel und mit dem gleichen Dedikationstext, ohne «Vale» am Ende), im Besitze des Zürcher Kartenvereins, die sich auf den ersten Blick als — kartographisch und textlich — schwache und fehlerhafte Kopie der obgenannten Karte<sup>4</sup>) kennzeichnet (z. B. saecullo — Sucri — aenueis — wiuelsparg — Occides (am Rande) — Miliaria Eluetia etc. etc.). Am Schlusse der Widmung steht: Venetijs Anno 1566. Apud Ferdinádo Bertelj: Dominicus Zenoi V. excindebat (sic) — korrigiert excindebat (sic). — Es ist die Karte, welche in der «Bibliographie der Schw. Landeskunde» (Fasc. IIa pag. 28) verzeichnet ist: «Bertely, Ferdin., Schweizerkarte (ohne Titel). Gest. Dom. Zenoi. Venedig 1566.» Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass Haller die gleiche Karte als No. 20\* (l. c. pag. 5) anführt: «Helvetiae antiquae Tabula Dom. Zenoi 1566» (ohne weitere Angabe, wo er den Titel gefunden). Auf die nämliche Karte bezieht sich höchst wahrscheinlich auch Hallers Bemerkung unter No. 18 (l. c. pag. 5): «Eine andere Auflage (von Salamanca's Karte 1555) ist zu Venedig 1556 bey Ferdinand Bertelli herausgekommen.» Diese Angabe beruht wohl auf einer Verwechslung der Jahrzahl 1556 mit 1566.<sup>6</sup>) Möglich wäre es immerhin, dass Bertelj schon im Jahre 1556 in Venedig eine Kopie von Salamanca's Karte (Romæ 1555) edierte, wie er im Jahre 1566 die De Furlanis'sche nachdruckte.

<sup>1</sup>) In der „Bibliographie der Schweiz. Landeskunde“ (Fasc. IIa pag. 28) hat der Haller'sche Titel die auffallende Gestalt erhalten: „Forlanis, P. de, Helvetia. Verones. Venet. 1567.“

<sup>2</sup>) Diese beiden Auflagen (1563 und 1566) scheinen noch seltener zu sein als Salamanca's Originalausgabe. Nordenskiöld hat sie nicht citiert.

<sup>3</sup>) Dass es eine Kopie der De Furlanis'schen Karte ist, geht schon ganz klar daraus hervor, dass der dortige Druckfehler der Widmung, nämlich „Eydgnosem“, einfach herübergenommen wurde.

<sup>4</sup>) In diesem Falle bezeichnen die in der „Bibliographie“ (pag. 28) unter Salamanca (2. Aufl.), Bertely und Zenoi angegebenen drei Titel eine und dieselbe Karte. — Haller gibt keine Belege für seine Behauptung an, und tatsächlich befindet sich diese angebliche Ausgabe von 1556 in keiner bekannten Sammlung.

Alle diese Ausgaben sind selbständige, d. h. in keinem Atlas und in keinem Werke erschienen. Salamanca's Karte ist jedenfalls die erste bedeutendere selbständige Gesamtkarte der Eidgenossenschaft und der verbündeten Gebiete, daher erklären sich wohl die innert kurzer Zeit erschienenen vier Auflagen. Sie ist zugleich auch die erste Schweizerkarte, welche Norden oben hat, und zeigt in kartographischer Hinsicht einen wesentlichen Fortschritt gegenüber früheren Leistungen auf diesem Gebiete. Die drei ersten Ausgaben sind Raritäten ersten Ranges geworden und gehören heute antiquarisch, wenn sie überhaupt noch zu haben sind, zu den allerteuern Schweizerkarten.

Chur.

*J. Candreia.*

## 7. Nuntius Bonhomini auf der Tagsatzung zu Baden im Juni 1580.

Nachdem Johann Franz Bonhomini, Bischof von Vercelli, Ende Februar oder anfangs März 1580 die eidgenössischen Lande verlassen und inzwischen seinen Bischofsitz und Rom aufgesucht hatte, brach er am 5. Juni in Vercelli neuerdings auf, um in die Schweiz zurückzukehren. Der Reiseplan war schon Monate zuvor festgestellt. Wie Bonhomini unmittelbar vor der Romreise am 21. April noch aus Vercelli dem Propst Schnewly in Freiburg mitteilt, sollte er auf Befehl des Papstes nach dem Fronleichnamsfeste (2. Juni) sich zuerst zu den Graubündnern und hernach zu den Eidgenossen begeben.<sup>1)</sup> Auch Ritter M. Lussi wurde schon zum vornehmerein mit der Reiseroute genau bekannt gemacht, sonst hätte er nicht am 20. Mai von Locarno aus an Kardinal Borromeo schreiben können: «Befehlen Sie Ihrem Agenten in Rom, für die Ausfertigung der Bulle zu Gunsten des Abtes von Engelberg zu sorgen und dieselbe dem Bischof von Vercelli auszuhändigen, der auf St. Johann (24. Juni) in die Orte kommen muss.» Am Schlusse des nämlichen Briefes spricht Lussi die Hoffnung aus, dem Nuntius am 20. Juni in Baden seine Aufwartungen machen zu können.<sup>2)</sup> Gerade im Momente der Abreise von Vercelli (5. Juni) lässt Bonhomini auch den Propst in Freiburg des nähern wissen, dass er jetzt nach Chur verreise, hernach die (am 12. Juni beginnende) Tagsatzung in Baden besuche und sodann nach Freiburg komme.<sup>3)</sup> Wie es scheint, dachte der Nuntius nach seiner Ankunft in Chur einen Augenblick daran, von diesem wohlüberlegten und detaillierten Reiseplane wieder abzugehen, auf den Besuch der Tag-

<sup>1)</sup> Berthier: *Lettres de Jean-François Bonomio à Pierre Schnewly*. Fribourg, 1894. pag. 33. *Romam brevi, Deo bene juvante, proficiscar; post festum Iamen Corporis Christi diem, ejusdem Sanctitatis jussu in Rhaetiam atque inde in Helvetiam reversurus.*

<sup>2)</sup> Wymann: *Aus der schweiz. Korrespondenz mit Kardinal Karl Borromeo*. *Geschichtsfreund*, Bd. LIII, S. 82—83. *Inviandole nelle mani di Monsignore di Vercelli, che questo Santo Giovanni deve venire nelli Cantoni. — Priegando V. S. Ill. mandare l'inclusa (lettera) a Monsignore Reverendissimo di Vercelli, dignissimo Nontio presso Signori Swizzeri, quale io aspettarò sopra la Dieta in Bada alli 20 Giugno, ove non mancarò di servirla et honorarla come merita.*

<sup>3)</sup> Berthier, l. c. pag. 35. *Literas tuas accepi, quibus nunc Curiam versus abiturus, raptim respondebo. Post Thermopolitana Comitia, Deo bene juvante, ad vos redibo.*

satzung zu verzichten und sofort nach Innsbruck zu reisen.<sup>1)</sup> Schliesslich blieb aber doch das ältere Projekt Sieger.

Dass aber der Nuntius persönlich nach Baden gegangen, blieb lange völlig unbekannt. Noch viel weniger schien man zu wissen, was der Bischof von Vercelli daselbst verhandelt habe. Balthasar ist in der «Vorrede zu einer Geschichte der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz» zu knapp, um sich mit Einzelheiten befassen zu können.<sup>2)</sup> Das Gleiche gilt von Scotti's Skizzen über die verschiedenen Nuntien.<sup>3)</sup> M. Stettler<sup>4)</sup>, J. Hottinger<sup>5)</sup>, J. Lauffer<sup>6)</sup>, L. Vulliemin,<sup>7)</sup> und Dr. L. Snell<sup>8)</sup> kennen bloss jene Entschuldigung, welche M. Lussi als Vertreter des Nuntius den Ratsboten der XIII Orte vortrug. Für die Anwesenheit des Nuntius beweist aber dies noch sehr wenig, da Lussi die Entschuldigung anbringen konnte, ohne dass sein Auftraggeber persönlich am Tagsatzungsorte zugegen war.

Den ersten, allerdings nur indirekten Beweis für seinen damaligen Aufenthalt in Baden lieferte J. A. Balthasar<sup>9)</sup>. Seine «Fragmente und Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in der Schweiz» enthalten nämlich eine Notiz des Inhalts, dass Bonhomini am 3. August 1580 vor den gnädigen Herren von Luzern erschienen sei und sie in erster Linie daran erinnert habe, was «er jüngst zu Baden, vor der V Orten Gsandten fürtragen.» Einen weitern indirekten Nachweis leistete J. K. Krütti, indem er 1861 in den eidg. Abschieden uns mit dem Tag der V Orte vom 16. Aug. 1580 bekannt machte, von dem der Befehl erging: «Jedes Ort soll sich über den vom Bischof von Vercelli jüngst zu Baden gehaltenen Vortrag beförderlichst entschliessen, damit man ihm Antwort erteilen kann.<sup>10)</sup>

Bei näherem Zusehen finden wir im Badener Abschied vom 12. Juni 1580 das Auftreten des päpstlichen Gesandten vor den Boten der V Orte wirklich erwähnt. Die genannten Herren ermahnen nämlich die Regierung von Zug, die Abschaffung des Konkubinats bei ihren Priestern unverzüglich an die Hand zu nehmen, weil der Papst sie schon früher dazu aufgefordert «und jetzt abermals durch seinen Gesandten darum gebeten habe.<sup>11)</sup>»

<sup>1)</sup> Mayer: Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. Stans, 1901. Bd. I. S. 270.

<sup>2)</sup> Schweizerisches Museum. Aarau, 1816. S. 193 ff.

<sup>3)</sup> Scotti: *Helvetia Sacra*. Macerata, 1642. *Della Nuntiatura Helvetica*. pag. 12, und Schweiz. Museum 1816. S. 209.

<sup>4)</sup> Annales oder Gründliche Beschreibung der fürnembsten Geschichten und Thaten. Bern, 1627. II. Teil, S. 270.

<sup>5)</sup> Helvetische Kirchen-Geschichten. Zürich, 1707. Bd. III, S. 913. Stettler, Hottinger und Lauffer datierten überdies den betreffenden Abschied fälschlich mit dem 14. Heumonat.

<sup>6)</sup> Beschreibung Helvetischer Geschichte. Zürich, 1737. X. Teil, S. 246.

<sup>7)</sup> Histoire de la Confédération Suisse. Genève, 1841. Vol. XII, pag. 181.

<sup>8)</sup> Geschichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz. Baden, 1848. S. XXII. Snell versetzt die Tagsatzung ebenfalls fälschlich in den Juli.

<sup>9)</sup> *Helvetia*. Aarau, 1833. Bd. VIII, S. 77.

<sup>10)</sup> Eidg. Abschiede. IV, 2, S. 721.

<sup>11)</sup> Eidg. Absch. IV, 2, S. 717.

Wäre trotz dieser Angaben noch ein Zweifel an Bonhomini's Aufenthalt in Baden möglich, so müssten ihn jene zwei Briefe beseitigen, welche der Bischof von Vercelli den 24. Juni 1580 von Baden aus an den Propst und die Regierung von Freiburg richtete.<sup>1)</sup> Die in ersterem Schreiben erwähnte Thatsache, dass der Schultheiss von Affry einen wichtigen Brief, den er offenbar schon seit dem 12. Juni bei sich trug, nicht vor dem 24. Juni dem Nuntius übergab, lässt darauf schliessen, dass der päpstliche Gesandte erst kurz vorher am Tagsatzungsorte eingetroffen sei.

Weil der Vortrag Bonhomini's den Boten der V Orte abschriftlich zugestellt wurde, so erwähnt der Abschied von all den Anliegen, die den Nuntius nach Baden und in die Versammlung der katholischen Abgeordneten führten, nur ein einziges: die Abschaffung des Konkubinates bei der Priesterschaft. Aber auch diese Angabe ist in eine so knappe und wenig hervortretende Form gehüllt, dass Professor Mayer sich veranlasst sah, zu behaupten: «Wir haben keine Nachrichten darüber, welche Schritte Bonhomini (in Baden) that.»<sup>2)</sup>

Angesichts der Lücken, welche die gedruckten Abschiede bezüglich der Verhandlungsgegenstände des Nuntius aufweisen, und angesichts der Unklarheiten und Irrtümer, die sich an Bonhomini's Auftreten an fraglicher Tagsatzung knüpfen, dürfte es angezeigt sein, die einschlägigen Aktenstücke im Wortlaut zu publizieren, und benützen wir hiefür die Originalien des Landesarchives Nidwalden.

### I. Die Entschuldigung des Nuntius durch Ritter Melchior Lussi vor den Boten der XIII Orte.

Vf disem Tag hat Herr Landammann Lussi von Vnderwalden vß Bevelch deß hochwürdigen Fürsten vnd Herren, Herren Johan Franciscus, Bischofen zu Werzell, vns fürbracht: Demnach wolgemelter Herr Bischof verndrigs Jars von Bäpstlicher Heyligkeit zu einem Nuntio in disere Land verordnet<sup>3)</sup>), vnd er vf verndriger Jarrechnung erschinen<sup>4)</sup>), vnd sin Credenz vnd Bevelch<sup>5)</sup> erscheint [= darthut], vß waß Bevelch er von Bäpstlicher Heyligkeit alhar in disere Land verordnet vnd geschickt worden, namlichen das er die Kilchen, Priester vnd Geistlichen irs vnordenlichs Lebens reformieren sölle, so werde er doch bericht, das er von etlichen in Verdacht, als sölle er allerley Vnruwen in einer loblichen Eydgnoschaft anrichten<sup>6)</sup>), welches aber nit sye, dan er noch bißhar nützit anders noch wyters fürgenommen, dan was sin Credenz vnd gegebner Bevelch

<sup>1)</sup> Berthier I. c. S. 37 und 156.

<sup>2)</sup> Mayer, I. c. S. 271.

<sup>3)</sup> Die Ernennung erfolgte durch Gregor XIII. mittelst Breve vom 2. Mai 1579.

<sup>4)</sup> Die Jahrrechnung nahm zu Baden den 28. Juni 1579 ihren Anfang; der Nuntius traf jedoch erst den 9. Juli in Baden ein und hielt andern Tags eine Ansprache an die Gesandten der katholischen Orte. Mayer, I. c. S. 229. Der bezügliche gedruckte Abschied (IV, 2, 687) schweigt leider über den ganzen Vorgang.

<sup>5)</sup> Von den zwei Credenzbriefen, beide datiert mit dem 27. Mai 1579, ist der eine an Luzern allein, der andere an die VII Orte insgesamt gerichtet. Abgedruckt im Archiv f. schweiz. Reformationsgeschichte. 1872, Bd. II, S. 53 und 54.

<sup>6)</sup> Die Beschwerde wurde auf einer Spezialkonferenz der vier evangelischen Städte zu Aarau den 1. Febr. 1580 festgesetzt und dann auf der gemein-eidgenössischen Tagsatzung zu Baden den 25. Febr. 1580 vorgebracht.

vermag. Deßhalb sin, anstatt wolgemelts Herr Bischofen, gantz fründlich Pitt, man wellte Ir Gnaden diß Orts für entschuldiget haben.

Zum andern sy er auch in Erfahrung kommen, das etliche Ort ein Bedurens vnd Verwunderens haben möchten, das er by inen für passiert vnd nit inkert hette. Sye auch nit bößer nach mißtrüwender Meinung, dan er seiner Gelägenheit nach Ort vnd Platz suchen müssen, damit er täglichen sin Gebät vnd Gottsdienst verbringen könne.

Zum dritten, beträffend das Wörtli Heretici, sye er verstandiget worden, das man im dasselbig vil anderst vßlegen welle, dan aber Ir Gnaden Verstand vnd Meinung nie gewässen, vnd so man zu wüssen begäre, wie söllich Wörtli zu verstan, welle er dasselbig wol anzeigen, mit Pitt, man welle an irer Verantwurtung ein Vernügen haben.<sup>1)</sup>

Söllichs sell jeder Bot an sine Herren vnd Obern gelangen lassen.

## II. Bäpstlicher Heyligkeit Nuntij Fürtrag [vor den Boten der V Orte].

Großmechtig, gestreng, edel, vest, fürsichtig, wyß, sonders hochehrend Herren!

Ob ich glychwohl mit vilen Gschäften beladen, vnd wenig Zyt darzu gehept, dan ich mich in wenig Tagen zu Ynßbrugg vnd Chur, nit cleinfüegen Sachen halb, sollen finden lassen<sup>2)</sup>, so hab ich doch nit wellen vnderlassen, allhar vf dise Tagsatzung gen Baden ze kommen vnd in Namen Irer Majestät<sup>3)</sup> üwer hochgeachten Herrlichkeiten heimb- zesuchen vnd zu begrüetzen, deren gnädigisten, väterlichen, guthertzisten Willen vnd Liebe, so sy zu üwer Herrlichkeiten tragt, mer dann zuvor befunden vnd versichert werden. Dann wenig zuvor, ob ich wider hierüber das Gebirg kommen, bin ich zu Rom gewesen<sup>4)</sup>, da ich dann befunden, Ir Heyligkeit [sei] allergnädigist bereit, üwer Herrlichkeiten wilfährigs ze thun vnd sy in allen fürfallenden Sachen in Gnaden zu bedenken vnd üwerm Vaterland alle Ehr vnd Komnligkeiten, glych als wol in weltlichen als auch in geistlichen [Dingen,] zu befürdern. Vnd derwegen hat sy wellen, das in Ir Heyligkeit Naumen ich persönlich alle Befürderung üch anerbiete, vnd das ich üch alle die Gnaden vnd Gutthaten, so mir als eim Diener des heiligen, apostolischen Stuls nützlich, mitteilen sölle.

Derhalben sollen üwer Herrlichkeiten gantz wol betrachten vnd zu Hertzen füeren, die großen Gnaden, so von Gott dem Allmechtigen üch angepoten, indem das üwer

<sup>1)</sup> Es ist also nicht richtig, dass Lussi dem Worte Heretici einen «wohlmeinenden» Sinn habe unterschieben wollen. Stettler, l. c. S. 270. Lauffer, l. c. S. 247. Snell, l. c. S. XXIII.

Die Klagen, auf welche der zweite und dritte Punkt der Erwiderung Bezug nimmt, finden sich im gedruckten Abschied vom 25. Febr. 1580 nicht vor. Der zweite Klagepunkt ergiebt sich jedoch aus dem fünförtigen Abschied vom 16. Febr. 1580. Es war vor allem Bern, das diese Klage erhob. Um derselben im allgemeinen den Boden zu entziehen, wählte Bonhomini für seine diesmalige Reise nach Baden absichtlich den Weg über Zürchergebiet.

<sup>2)</sup> Bonhomini schrieb den 24. Juni 1580 an Propst Schnell in Freiburg: *De mei adventus die nihil certi possum ad te scribere; Curia enim mihi repetenda est, inde Oenipontum proficiscendum. Um den Ruin des Bistums Chur zu verhindern, sollte der Nuntius den dortigen auf Schloss Fürstenburg residierenden Bischof bewegen, nach Chur zurückzukehren oder abzudanken. Vorläufig wollte ihm keines von beiden gelingen. Nach Innsbruck begab sich Bonhomini erst im Oktober.*

<sup>3)</sup> Ausserordentlicher Weise wird hier vom Papste statt „Heyligkeit“ der Titel Majestät gebraucht.

<sup>4)</sup> Ende April und Mai.

[Herrlichkeiten] des gnädigisten väterlichen Willen, so Ir Heyligkeit tragt, sy auch ein Diener, Mittler vnd Unterhändler hand, der üch dann so gantz gneigt, vnd begirig üwer Wolfart vnd üwers gmeinen Vaterlands Lob vnd Ehr; dann in söllichem will ich keinem, sig glych wer er welle, hindersich wychen, ald für mich schryten lassen, ob ich glych wol an Gelerte vnd Sufficiencia mich selbs kleinfüeg erkennen.

Derhalben, wo sy [nit] mit würglichen Thaten irs teils hierin entgegen schryten vnd die notwendig Reformation in diseren üweren Landen offnend vnd fürbringend vnd die Mißbrüch, so dann wider die heiligen Canones vnd insonderheit wider das heilig Concilio zu Threndt jngerißen, widerumb abschaffend vnd hinwegnemend, so ist gloublich zu besorgen den Zorn Gottes, das er sich letstlichen nit werde rechen söllicher vilfältigen vnd großen Verletzungen vnd Sünden, so täglich in dißeren üweren Landen begangen werden, die dann nun so vil dester schwärer vnd grösster werdent, indem das Ir Heyligkeit üch hierumb sonderbare Briefe zugeschickt<sup>1)</sup>, vnd von mir nun mermalen angehalten vnd gewarnet worden; derwegen sy by göttlicher Majestät, wovehr sy das lenger verzugend, keiner Verantwurtung wärt sin wurdent.

Sy söllend auch bedenken, das wo die Forcht Gottes nit ist, ofternahn die großen Künigrych vnd großen Potentaten der Welt ougenschynlich zu Grund gegangen vnd in letst Verderben kommen. Derhalben so ist es nummer Zyt, das ir üch entschließent so jenig, so zu der Ehr Gottes vnd Revermation vnd Verbesserung der Geistlichen, vnd was zu üwer vnd üwern Völkern Seel Säigkeit reicht vnd dient, dapfer an die Hand ze nemen vnd daran obhalten vnd handhaben.

Vnd sovil dann mich belangt, thun ich üwer Herrlichkeiten hiemit zu wüssen, das ich keinswegs hierumb mit inen zanken will, noch einiche Sachen fürnemen noch handlen will, dasjenig wider üweren Willen sig<sup>2)</sup>, sonders inen allein dasjenig fürschlachen vnd ermanen, das mich würt notwendig bedunken zu Erhaltung der heiligen Canones vnd des heilgen, gehaltnen Concilio zu Thriendt, vnd wo sy dann daran wurden Verhindernus thun, so will ich mich doch desse gegen Gott dem Allmechtigen entschuldiget haben vnd will söllichs, wie ich dann ze thund schuldig, es Ir Bäpstlicher Heyligkeit zu wüssen thun; dann so ich die Warheit reden soll, so ist warlich noch wenig fruchtbarlichsußgericht, wie sy selbst wol wüssent, ob ich mich glych wol vil bemüegt hab, vnd man sieht wol von wegen der Priesteren Byschläferen, die dann glych vor miner Ankunft jn dem Ort Lutzern vnd schier allerdingen auch zu Fryburg vertrieben worden. Sunst ist nüt anders namhafts ußgericht worden.

Das aber nun das allerböst ist, das ich mit großem Kommer vnd Leid vernommen, das dem Bericht vnd Relation, so ich Ir Bäpstlicher Heyligkeit geben, das die Priester von söllichen, schwären, ergerlichen Sünd des Concubinatz abgestanden vnd gelediget, gestracks zuwider in etlichen Orten nie nachkommen noch gehorsamet worden; vnd dan in etlichen andern Orten, da haben etliche Priester glych wol einmal die Jungkrownen von inen thun, so habend sy doch dieselbigen glych widerumb zu inen genommen. Derhalben so gelangt an üwer Herrlichkeiten min gantz fründlichste Pitt

<sup>1)</sup> Archiv, l. c. S. 42 ff.

<sup>2)</sup> An pielung auf den Widerstand, den er in diesem Punkte bei den fünf Orten, namentlich aber bei Luzern im Januar 1580 gefunden. Mayer, l. c. S. 262 u. 264. — Absch. IV, 2, S. 698 u. 701.

vnd Ermanung, ir wellen dieser min hierin gegebenen Ordnung dermaßen styf vnd vest obhalten, das keiner in söllicher schwärer Sünd vnd Laster vnd ougenschynlichen Ergernus mer dörfe fürfare vnd leben.

Es würt auch gantz höchlichen von Nöten sin, das man gepürend Insechen thun well von wegen Inbeschliessung der Frowen Klöstern, welche dann von dem heiligen Concilio zu Threndt ußtruckenlich by dem Pan gepoten worden<sup>1)</sup>, zudem das söllichs mer dann notwendig zu Verhüetung so viler großen Sünden, so fleischlicher Werchen halb in den Clöstern vnd Gottshüßern begangen werden, wie man dann by derwylen hört, das jetzt in einem dann in andren Clöstern Kinder geboren werdind, one die, so dann jnkheim verschwigen blyben vnd villicht etwan zu Zytēn mit tüfelischen Künsten verderbt vnd vmbbracht werdent, in massen es nun nit zu erzellen ist, welchem hochem Übel, allein mit der angesechnen Inbeschliessung wol für zekomen.

Man hat auch glychfals Fürsechen ze thun, das doch nit also ein lychtlich Ding ist, wie etlich vermeinen wellend, das keine Wyber vnderm Schyn einer Köchin, Beschließerin ald derglychen Diensten in der München Clöstern geduldet werdend, dann sy mit diser Gelegenheit vil Zyt die Concubin erhaltend, vnd ob sy glych nit solliche werend, so mögend doch vnder irem Schyn andere hinin gfüert werden. Vnd derhalben [ist] nit one große vnd wichtige Vrsach sölliche Mißordnung durch sonderbare Bullen verpeten worden, das keine Wyber in Mannen Clöstern söllent gebraucht vnd vffenthalten werden; da ich doch by Ir Heyligkeit erlangt, wie ich vormaln über Herrlichkeiten angezeigt, das die erber vnd ehrlichen Wyber, je nach Gestalt der Sachen, wol mögend vffenthalten werden<sup>2)</sup>, dann es ist jo ougenschinlichen am Tag, das vß söllichem Mißbruch vil Vnordnungen entspringent, wie dann insonderheit beschechen zu Teinckon, Wettingen vnd Pfäffers, wie über Herrlichkeiten selbst wol wüssent, vnd so man denselbigen Clöstern nit Fürsechen thut, so werden sy in kurtzem gar zu Grund gan, vnd [ich] will hiemit min Gwüßne entladen haben, indem das ich üch den Mangel dißer Gotteshüßern angezeigt.

So vil dann belangt die anderen zwen Houptpuncten, die ich verschinen Jars fürgetragen<sup>3)</sup>, namlich die Priester ze strafen vnd die Pfründen zu verlychen, da ich nit achten will, [dass hierin] Dificultet ald Verhindernus seye, wie ich dan verhoffe, man würde sich in kurtzem, Ir Bäpstlicher Heyligkeit Begeren nach, hierin entschließen vnd der Ordnung der heiligen Canones vnd insonderheit des heiligen Concilio; vnd so vil dester mer, diewyl ich vor mir hab, Fürsechung ze thund, das die Priester nit müßent wyt gon, ald sonderen Costen haben, die Pfründen zu erlangen; vnd diese Entschließung [ist] gantz notwendig, wo man nit stäts in Symony, Glyßnery vnd Pann verstrickt blyben will, wie dann sicherlichen darin fallen alle diejenigen, so die Pfründen von Weltlichen empfachent vnd die, so sy verlychent one der Kilchen Autoritet vnd Gwalt.

<sup>1)</sup> Sessio XXV, De reformatio cap. V.

<sup>2)</sup> Bonhomini hatte, offenbar dem Drängen der fünf Orte nachgebend, im Januar 1580 obige Bewilligung erwirkt, zeigt nun aber, dass dieselbe missbraucht worden sei und daher wieder zurückgezogen werden müsse. Vgl. Absch. IV, 2, S. 698 u. 701.

<sup>3)</sup> Auf dem Tag der VII kath. Orte zu Luzern den 29. Okt. 1579. Absch. IV, 2, S. 693.

Es fällt mir auch zu, über Herrlichkeiten anzugeben, die wohl hievor in überm Namen by Bäpstlicher Heyligkeit angehalten worden, von Vfrichtung eines Jesuwytsischen Colegiums zu Luggarus mit Zuthun der Bropstey zu Lowis vnd deren zu Luggarus,<sup>1)</sup> da kan ich nit wissen, was doch jetzt für Dificultet ald Verhindernus by üch ingerissen, diewyl doch Ir Heyligkeit zufriden, sollichs vfzurichten vnd sy selbs den notwendigen Costen darzethun, vnd üch nütz anders bedarf, dann allein das [ihr] Ir Heyligkeit schrybend, das man das Ort ald Closter zu Sant Francisco dem Colegio der Jhesuiten zugstellt, vnd das man die Bropstey zu Sant Cathrina zu Luggarus dem Collegio auch inlybe, welliches doch nit eines großen Inkomens ist, zudem das Vater vnd Son, so jetzt jetzunder vngewöhnlicher Wyß [sie] besitzend, vnd in stäter Verpanung der Kirchen sind, schon vor miner guter Zyt sich jngelassen, selbige Bropstey zu übergeben mit Bescheidenheit, das dem Son den halben Teil des Inkomens jährlichen one wyters gefolgen möge, wovehr mit über Herrlichkeiten Gunst vnd Willen beschechen sige etc. Vnd wovehr über Herrlichkeiten hierin spenig wurden sin, so besorgen ich, sy wurden gegen Gott dem Allmechtigen schwere vnd große Rechnung geben müessen der grossen Gnaden vnd Gutthaten, die man verhindert an sölichen Orten, da man der glichen geistlicher Befürderung vnd Hilf gantz notwendig.

Was dann belangt die Propstey Thorell zu Lowis, diewyl jetzunder einer von Ir Heyligkeit genamset, ime übergeben vnd derselbigen rechtmeßiger Weyß intuliert worden<sup>2)</sup>, so sollt über Herrlichkeiten in allweg billich versächen, das der, so jetztmahl selbige Bropstey vnbefügter Wyß besitzt, dieselbige lasse vnd dem sy rechtlichen zugehört vnd jntituliert, zustellen, übergebe vnd sich hiemit vß dem Bann, darin er nun leider zwey Jar lang gelebt, entledige, mit öffentlicher Argwonung, ob villicht etwas anders widerwertigen Religion in im stecken möcht, diewyl doch das heilig Concilio zu Trient endlichen zugibt vnd vermag, das wellicher über ein Jar lang im Pann verharrt vnd blypt, sölle gestraft werden, wie einer, der ein Hereticus vnd von der Kirchen ein abgesündert Glid<sup>3)</sup>, vnd so vil mer gepürt sich über Herrlichkeiten, hierin Insechen ze thun, diewyl der, dem söliche Propstey rechtmesiglichen zugestelt, dem Lowißer, so die vnbefügter Wyß bsetzt, den gebürlichen, billichen Costen vnd erlittnen Schaden abtragen, der doch zu Lowis wandlet vnd mit menglichem öffentlich handlet, mit großer Ergernus alles Volks, inmaßen sich menglich verwundert, das man sölich zulasse.

Betreffend die Sach von Sitten vnd Wallis, dann den Herren von Lutzern verschines Jenners<sup>4)</sup> vf ir Entsprechung volkomlich Bericht geben vnd auch Ir Bäpstliche

<sup>1)</sup> Absch. IV, 2, S. 1273. Eine bezügliche Zuschrift an den Papst war von den fünf Orten schon zu Baden den 15. November 1579 beschlossen und ein ähnlich lautender Antrag auf der Konferenz der VII Orte zu Luzern den 19. April 1580 gestellt worden.

<sup>2)</sup> Der Papst berichtete in einem Breve vom 14. Dezember 1577 an die VIII kath. Orte, dass er die Propstei Santa Maria zu Torello bei Lugano seinem Staatssekretär, dem Kardinal von Como, verliehen habe. Der Landvogt vergab jedoch dieselbe an Cesare Trevano zu Gunsten seines Sohnes Jakob, worauf sich der Papst in einem Breve vom 10. Mai 1578 bei den VII Orten beschwerte. Da Trevano trotzdem nicht auf die Propstei verzichten wollte, so verhängte Bonhomini über ihn den Bann. Absch. IV, 2, S. 1223. Archiv, l. c. S. 50.

<sup>3)</sup> Sessio XXV, De reform. cap. III.

<sup>4)</sup> Auf der Conferenz der fünf Orte zu Luzern den 19. Januar 1580. Absch. IV, 2, S. 702. Der Landeshauptmann entschuldigte sich im Namen des Bischofs und der Landschaft, dass man dem Nuntius das Betreten der Stadt verboten.

Heyligkeit üwer Herrlichkeiten hierumb ein sonderbaren Brefe geschickt<sup>1)</sup>), so will ich nit underlaßen, min Wolmeinung hiezu ze reden, diewyl ich doch des angesprochen würt. Natlichen, diewyl die Herren von Wallis sampt Herren Bischofen vnd insonderheit die Statt Sitten ire verordnete Gsandten biß gen Lutzern geschickt, sich verlüffner Sachen zu verantwurten, vnd mir noch Satisfaction vnd Vernüegung geben: derwegen so mögent sy (wo es inen gefellig) gesagten üwern Eid- vnd Pundsgnossen zuschryben, das ir vf min selbst eigen Begeren, kein wyter Demanstration vnd Erzeigung ze thund begärend, indem das man wider den heiligen, apostolischen Stul gehandlet, (glychwo in miner cleinfüegen Person vnd als ein Diener verletzt) vnd das sy söllten zu sondern Gnaden vnd Gunsten vfnemen, das ich hette mögen nach ein[em] sonderbaren Gwaltbrief, [den ich] von Ir Heyligkeit darumb hatt, die Statt Sitten zu interdiciieren, oder wie man reden möcht, den heiligen, göttlichen Emptern Vfschupf zu gend; deß ich mich aber doch fry eigens guten Willens vß sonderbarer Neigung vnd Gutwilligkeit enthalten hab. Jedoch hie, diewyl ich hievor begert, das die Zwen, so mir entgegen kommen vnd die Vnbescheidenheit gebrucht, wie üch wüssent, vnd aber nie sich gegen mir erzeigt, das sy sych doch entschließend, gesagter beider Menner, wenn ich gen Fryburg kommen, zu mir ze schicken, so werden sy nüts anders dann alle Fründlichkeit by mir befinden mit sampt Verzychung ires Fälens, vnd ich werde dann hiermit vernüegt sin. Wo aber söllichs nit beschechen söllte, wurden ir nit können fürkommen von Ehr vnd Reverenz wegen des heiligen, apostolischen Stuls, den Sachen wyter nachzefragen.

Hieby kann ich och nit vnderlassen, üwer Herrlichkeiten zu Sinn ze legen, das ich mer dann vergwüsset bin, das in gesagter Statt Sitten eben vil des nüw-glöubigen Somens, vnd wol zu besorgen, das [derselbe] je lenger je mer inwurtzlen möcht; dadurch nit allein die Statt, sonders auch das gmein Landvuolk zu Abfall vnd Verderben kommen möcht. Derhalben gut were, das ir als die Hochverstendigen, gesagte üwre Pundsverwandten mit besten Fügen, wie üch zum gefelligsten, zu stifer Obhaltung in Glaubenssachen ernstlichen gepäten vnd ermant hetten.

Datum, Baden vf Johannis des heiligen Toüfferstag Anno 1580.

### III. Beschluss der Boten aus den V Orten.

Jeder Bot von den fünf Chatolischen Orten weist sine Herren vnd Obren zu berichten, das angezogen worden, das von hochen Nöten vß vilen beweglichen Vrsachen, dass vnser getrüwen lieben Eidgnossen von Zug mit iren Priester n verschaffen, das sy ire Schlafjungkfrauwen glychfals wie inen in den vier Waldstetten beschechen, von inen thun vnd von den Oberkeiten uß dem Land verwyßen werden, diewyl Bäpstlicher Heyligkeit vor etlichen Jaren in sinem Schryben vns den Siben Catolischen Orten darumb bim jüngsten Gricht ermant<sup>2)</sup> vnd jetzt abermalen durch sin Botschaft gepäten haben, damit man den Zorn Gottes über vns bewegen lasse; wo nit, wurden die vier Waldstett nit können fürschriften, vß eidgnossischer brüederlicher Trüw vnd Liebe ire Gsandten für ire höchste Gwalt darumb zu schicken, guter Hoffnung vnd Zuversicht, sy werden

<sup>1)</sup> Breve Gregors XIII. an die sieben Orte vom 13. Februar 1580. Archiv, l. c. S. 55.

<sup>2)</sup> Breve Pius V. vom 6. September 1569. Archiv, l. c. S. 39. — Gregor XIII. erliess wieder ein ähnliches Mahnschreiben an Luzern den 3. November 1578.

in einem sollichen gottgefelligen Werk sich von den vier Waldstetten nit sonderen, vnd sy mit Botschaft darumb zu inen zu schicken verners Costens, Müey vnd Arbeyt überheben.

#### **IV. Ratschlag der Regierung von Nidwalden über den Abschied der Jahrrechnung zu Baden.**

Bäpstlicher Heyligkeit Nuncio Verantwortung halb, laßt man dieselbig also beliben. Die fünf Orte sollen Zug vnd Solothurn anhalten, das sy, glich als wir, die Concubinen hinwegthun sollen.

Vnser Gsandter soll obhalten, das das Collegium zu Luggarus ein Fürgang neme. *E. Wymann.*

## Miscellanea.

Im Archiv des Schlosses Toffen befindet sich ein Fragment der bernischen Seckelmeisterrechnung des ersten Halbjahres von 1546. Darin sind unter den Ausgaben zu Fronfasten von Fastnacht und Pfingsten 2 Posten eingetragen, die hier erwähnt sein mögen. Es erhalten beide Male die Pröpstin von Wangen XII  $\text{fl}\ \text{X}\ \beta$  und Doctor Valerius XXX  $\text{fl}\ \text{X}\ \beta$ .

Dass in der Benedictinerpropstei Wangen unerbauliche Zustände herrschten, berichtet Anshelm, wenn er von einer *prepstin* spricht (I. 225). Es ist Tillier mit Recht vorgeworfen worden, dass er diesen Ausdruck harmlos auffasste, als ob es sich um ein Frauenkloster handelte (II. 531). Und nun hier, in einem offiziellen Aktenstücke, doch diese sonderbare Bezeichnung?

Der zweite Posten betrifft den Chronisten Valerius Anshelm. Es geht daraus bestimmt hervor, dass er — im Genuss einer jährlichen Pension von 120  $\text{fl.}$  — zu Pfingsten (Mitte Juni) 1546 noch lebte, womit auch stimmt, dass er den Tod des am 1. August 1546 verstorbenen Prädicanten Erasmus Ritter verzeichnen konnte. Am 21. Februar 1547 geschieht seiner Witwe Erwähnung. Anshelm ist demnach zwischen dem 1. August 1546 und 21. Februar 1547 gestorben. (Anshelms Chronik, Einleitung p. XII. A. Fluri, Berner Taschenbuch auf 1901, p. 193.)